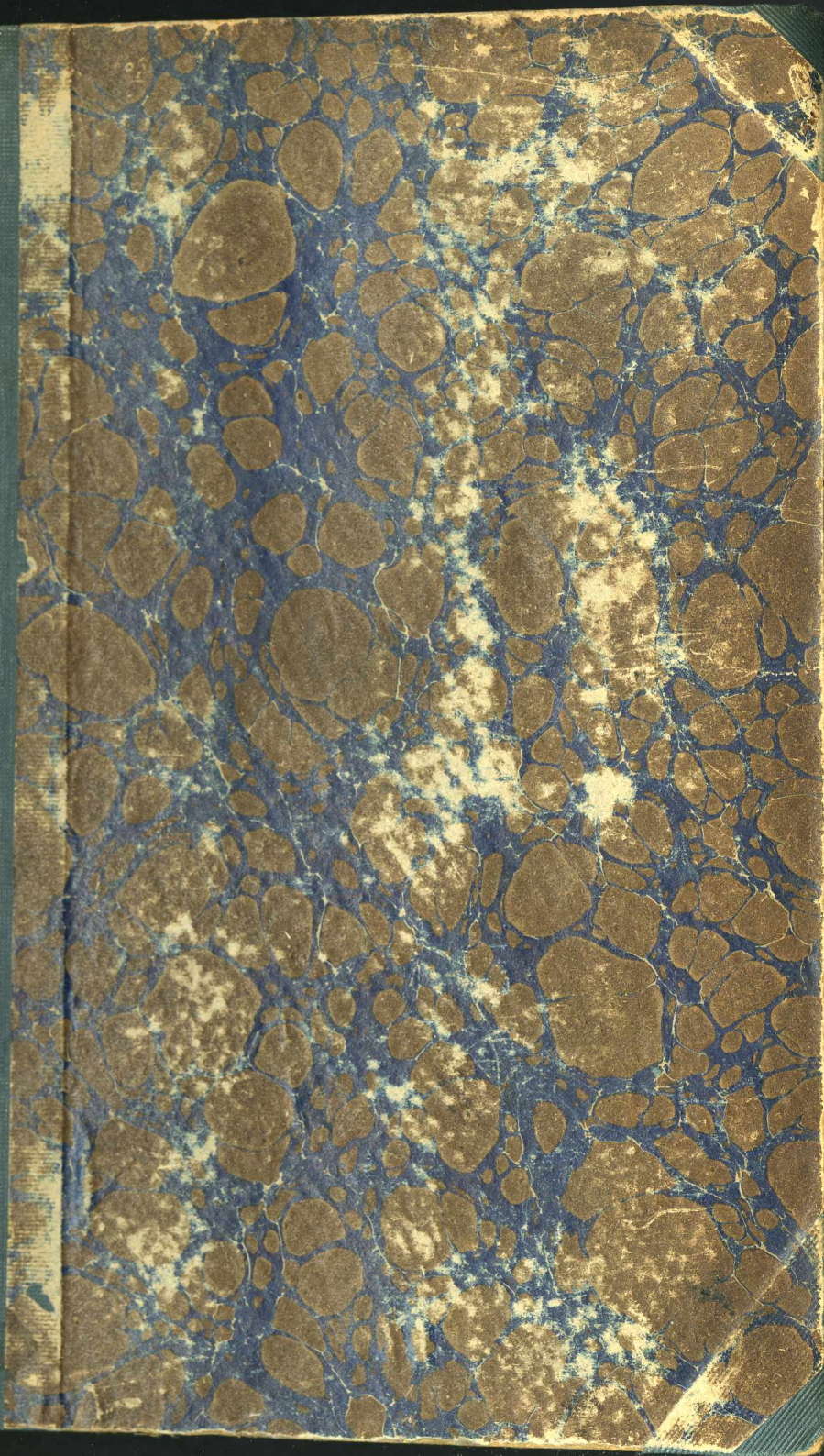


Politikai
röpiratok

110.



110

887

Denkblätter

an die

Installations-Feier

Er. Hochwohlgeboren, des Herrn

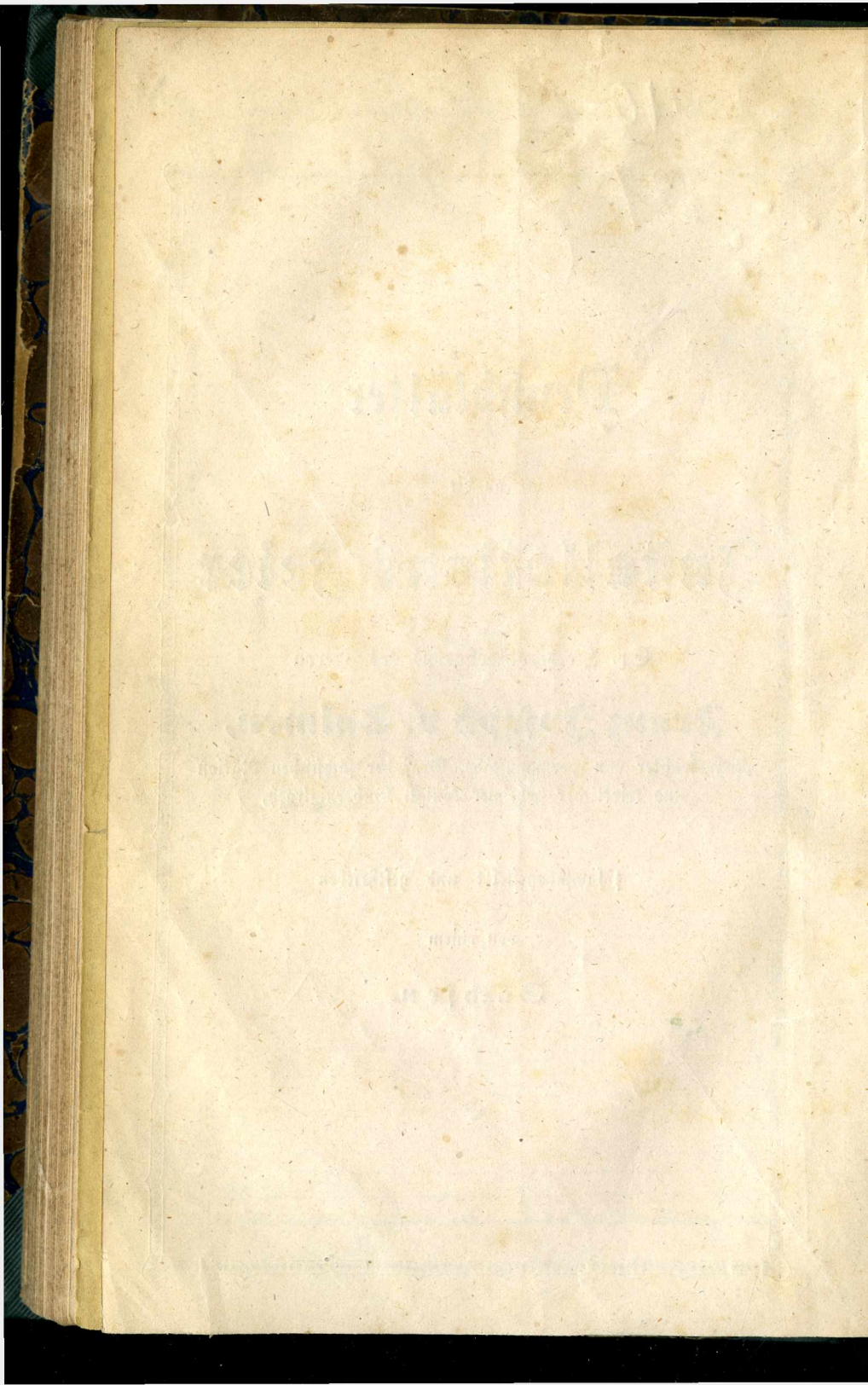
Franz Joseph v. Salmen,Königsrichter von Hermannstadt, Graf der sächsischen Nation
und wirklicher geheimer königl. Subernalrath,

zusammengestellt und geschrieben

von einem

Sachsen.

2.



Denkblätter

an die

Installations-Feier

Sr. Hochwohlgeboren, des Herrn

Franz Joseph v. Salmen,

Königsrichter von Hermannstadt, Graf der sächsischen Nation und
wirklicher geheimer K. Gubernialrath,

zusammengestellt und geschrieben

von einem

Sachsen.

Kronstadt.

Druck und Verlag von Johann Gött.

1847.

DE BALLAGI GÉZA.

Allen
sächsischen Bürgern,

insonderheit aber

der

Bürgergemeinde von Hermannstadt

in

Hochachtung und Liebe

gewidmet

vom

Verfasser und Verleger.

1811

Die Geschichte der Stadt

von

Georg Meißner

Verlag von

1811

Leipzig

„Mit einer Art von Nührung liest der Kenner der Vorzeit die Ehrfurcht erweckenden Ceremonien, mit denen am 29. September 1790 der, im Mai vorher erwählte Graf der sächsischen Nation, Michael Freiherr von Bruckenthal, unter pünctlicher Beobachtung aller Gebräuche des grauen Alterthums installiert worden ist; wie ihm der erste Installations-Commissär, in einer Rede, seine hohe Pflichten zu Gemüth führte und ihm dann, im Namen des Souveräns, die Insignien seiner Grafenwürde, eine Fahne, einen Säbel und eine Keule (Commandostab) überreichte; und wie dabei die ganze Nation ein Fest feierte mit Fröhlichkeit und einem Tanz, den man nirgends mehr als im Tacitus de moribus Germanorum (cap. XXIV) antrifft.“ —

Also schrieb der Professor in Göttingen, Schlözer, von dem Sachsengrafen; also gerührt war der gefeierte „Kenner der Vorzeit,“ als er im dritten Bande der siebenbürgischen Quartalschrift die Beschreibung der Grafeninstallation gelesen hatte. — So oft ich im dritten Stücke seiner „kritischen Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen“ (S. 574) die Stelle aufschlug, wo diese Worte stehen, regte sich in der Seele immer wieder der eine Wunsch: den Tag zu sehen, der die Feier des 29. September 1790 wiederbrächte und dem neuen Geschlecht ein Schauspiel vorführen würde, wie es nur die Alten gesehen und welches wir nur aus den Erzählungen der Großväter und ihren, auf ihre Kinder gegangenen Ueberlieferungen kennen. Das Fest der Grafeneinsetzung in den Jahren 1816 und 1826 konnte nicht „unter pünctlicher Beobachtung aller Gebräuche des grauen Alterthums“ begangen werden. Die freie Wahl war nicht in Ausübung gebracht worden; — dies hatte die Freude getrübt und den Jubelruf unterdrückt. — Das Sachsenvolk trug herzliches Verlangen nach der Wiederkehr des alten Nationalfestes.

Der Wunsch, den die sächsische Nation und ihre Bürger so lange und mit einer Sehnsucht nährten, die mit den Jahren wuchs, ist erfüllt worden. Wie der Wunsch im ganzen Sachsenlande allgemein, so war tausendstimmig der Jubelruf, der bei der Installationsfeier des Wahlgrafen Salmen am 26. August 1846 in Hermannstadt erscholl. Ueberall von Broos bis Neß, an der Kofel und an der Burze und bis zur Bistritz hinauf, so weit die sächsische Zunge reicht, ist er wiederklungen.

Mitten in dieser Fröhlichkeit gedachte ich der Worte Schlozers und unwillkürlich kam mir der Gedanke, die Feier dieses Tages in einer, für Jedermann lesbaren Schrift aufzuzeichnen, den ich — da sich hierzu eine bewährte Feder bis noch nicht anschickt — nun auch ausgeführt habe. — Die „Denkblätter,“ die hier zusammengestellt sind, zerfallen in 3 Stücke; den Inhalt eines jeden besagt die Ueberschrift, die es trägt. Im zweiten Stücke hat mir der „Versuch einer diplomatischen Geschichte des Comeswahlrechtes,“ abgedruckt im 2. Hefte des II. Bandes des „Magazin für Geschichte u. Siebenbürgens,“ im dritten aber das amtliche Protocoll vom 26. August zur Grundlage gedient. — In 5 Anhängen ist das Comesdiplom in der Originalschrift, ein Verzeichniß der Sachsengrafen vom Jahre 1464 bis 1846, die Festgedichte von Belch, Schuller und Dr. Roth beigegeben. — Das Büchlein ist denen gewidmet, für die es geschrieben ward. Um des Festes willen, an das seine Blätter erinnern, möge es den sächsischen Bürgern, insonderheit aber der Bürgergemeinde von Hermannstadt, willkommen sein! Es war ein schönes Fest, einzig in seiner Art. Ein Dankfest treuester Unterthanenliebe gegen den bürgerfreundlichen Fürsten; ein Bundesfest für das gesammte sächsische Brudervolk; und ein Verfassungsfest für die Bürgergemeinde von Hermannstadt, zugleich aber auch für die sächsische Nation, wie nicht minder für die beiden Schwesternationen, mit denen sie

zusammen den Dreivölkerbund bildet, worauf das Verfassungsgebäude des Landes ruht. — Die Erinnerung an dies Fest, das durch die Zeit der siebenten Säcularfeier der Sachsen, in die es gefallen ist, noch schwerer an Bedeutung geworden, bleibt uns heilig. Zu seinem Gedächtniß legen Verfasser und Verleger mit Liebe und Hochachtung für ihre Mitbürger, wie sie wärmer und aufrichtiger nicht sein kann, diese „Denkblätter“ in die Hände des sächsischen Volkes. —

Hermannstadt im October 1846.

Der Verfasser.

I.

Der Sachsegraf.

Geyza II. (1141—1161) rief zum Schutz der Krone vor gerade sieben Jahrhunderten Deutsche aus Flandern und vom Niederrhein in die Gegend seines dünnbevölkerten Reiches, welche später von den sieben Burgen, die — wie die Sage geht — dieselben gebaut, den Namen Siebenbürgen erhalten hat. Sicherstellung der Reichsgrenzen im Südosten, hart an welche sie angesiedelt wurden, und Urbarmachung der Einöde, in welche sie eingezogen, war ihre erste Bestimmung. Dazu brachten sie kriegerischen Muth und feine Kriegskunst, Cultur und Industrie, Freiheitsdrang und Gleichheitsinn, Adelshaß und Monarchenliebe aus dem alten Vaterlande mit. Grund und Boden, den ihnen der König geschenkt, haben sie mit dem Schwerte und mit dem Pfluge erobert; unter ihren geschickten und emsigen Händen stürzten Wälder nieder, wurden Sümpfe trocken, wandelten sich Einöden zu Kornfeldern und kahle Berge zu Weingärten um, stiegen Burgen auf, an denen die Romaner sich die Köpfe zerstießen und wurden aus längst verlassenen oder nie geöffneten Schächten Erze hervorgeholt, die Schwärzer gaben, vor welchen der plündernde Nomade zurückfloh, und Pflugshaaren, die alte Wüste aufzubrechen. Gleichthätig, wie gegen außen, bauten sie von innen sich fest. Bürgerliche Freiheit hatten die freien Bürger sich ausbedungen, der König gewährt. Selbstständigkeit und Selbstregierung — nur der gefalbte Träger der heiligen ungrischen Krone, nicht einmal der Palatin, der zweite Mann im Reiche, war ihr Herr —, eigene Gesetzgebung und Verwaltung unter frei vom Volke aus

seiner Mitte gewählten Beamten und Ausschließung aller fremd-
 artigen, nicht sprach- und sinnverwandten, Elemente aus ihren
 Lebenskreisen — kein Ungar durfte unter ihnen sich ankaufen
 — waren die Grundsteine ihres Verfassungsgebäudes, das nach
 dem Muster bewährter Einrichtungen des alten und unter wei-
 ser Berücksichtigung der Ortsverhältnisse des neuen Vaterlan-
 des aufgeführt, einzig da steht in der Geschichte. Ihr Gebiet
 war in mehrere Gaue, wie dieselben in Folge gruppenweiser
 Einwanderung und Ansiedlung mehr natürlich als künstlich ent-
 standen waren, abgetheilt. Jeder Gau bildet ein eigenes, für
 sich bestehendes, von dem des Nachbargaus wenig abhängiges
 Gemeinwesen; ein politisches, staatliches Band hielt die durch
 Gleichheit der Sprache, der Gesittigung und der gemeinsamen
 Rechtsgebräuche nahe verwandten Bürger der einzelnen Gaue,
 die alle aus demselben Vaterlande ausgewandert waren und
 im neuen dieselbe Bestimmung hatten, nicht zusammen. Der
 Vereinigungspunkt, alle zu einem organischen Gemeinwesen
 zu verknüpfen, fehlte. Angriffe von außen, Eingriffe von
 innen brachen die junge Einzelkraft; bald kam dieser, bald
 jener Gau in Gefahr, und die die Gesamtmacht nachdruck-
 sam zurückgeschlagen hätte, war die getheilte abzuwehren nicht
 im Stande. Der König war anderwärts im gelobten Lande beschäf-
 tigt; die Entfernung von seinem Throne und die Wirren im
 Reiche gaben den Angeseindeten wenig Hoffnung auf Hilfe von
 oben. So war, noch ehe ein Jahrhundert vergangen, noch ehe
 der letzte der Wanderer in der neuen Vatererde seine Ruhestätte
 gefunden, das Freithum geschmälert und nahe daran, verloren
 zu gehen: da führt Gott den Enkel Geysa's, der die Deutschen
 ins Land berufen, Andreas II. von seinem Kreuzzuge zurück;
 der König sieht mit Schmerz sein Pflanzvolk verkümmern, hört
 die einmüthige Bitte seiner deutschen Gäste aus sämmtlichen
 Gauen, die ihre Bestimmung zu erfüllen kaum mehr vermögen,
 und findet ihre Klage über die alte Freiheit, aus welcher sie
 ganz schon gefallen, gerecht; er weiß, die Schöpfung seines
 Ahnherrn darf nicht zu Grunde gehen, der Thron kann diese
 Stütze nicht verlieren, das Deutschthum muß gerettet werden;
 weiß aber auch, daß dieses nur durch sich selbst, durch freie,
 ungestörte Entwicklung inwohnender Kraft sich hebt und hält:

darum vielleicht er seinen Getreuen im Jahre 1224 einen Freibrief — das heilige und goldene Privilegium nennen ihn unsere Väter —, worin er die „alte Freiheit“ wieder herstellt ihren glücklichen Fortbestand aber durch Aufhebung der einzelnen Gaue und Vereinigung in einen, den Gau von Hermannstadt, verbürgt.“

„A Város usque in Boralt unus sit populus“!

Von Broos bis Draas sollen die Deutschen ein Volk sein! Mit diesem Wort ist die deutsche Selbstheit, die Nationalität der Deutschen ausgesprochen; mit diesem Wort hat die Nation ihr Selbstbewußtsein erhalten; mit diesem Wort hat der König sein Bürgervolk stark gemacht — stark zum Schirm seiner Krone, die ihm Päpste und Große im Reiche so oft vom Haupte zu reißen drohten, stark für das Reich, um dessen Vormauer gegen die Feinde jenseits der östlichen Gebirge zu sein, stark für sich selbst, um sich durch eigene Kraft ihrer inländischen Bedrucker erwehren zu können. Dies Wort war nothwendig, wenn dieses Pflanzvolk in eine wilde und wüste Weltgegend am Ende der Christenheit versteckt, nicht in buntem Völkergemisch untergehen, bloß sich selbst überlassen, fortbauern, gedeihen, sich aus sich selbst, ohne Zuwachs von außen her, von Tausenden auf Hunderttausende vermehren, und zu einer hohen Stufe von Macht und Wohlstand, zum „nervus Transsilvaniae“ emporsteigen sollte.

Wie früher jeder Gau seinen Grafen hatte, so stellte der König als einziges Oberhaupt an die Spitze des ganzen einigen Volkes (unus populus sub uno iudice) den Grafen von Hermannstadt (Comes Cibiniensis); und wie Hermannstadt der Mittelpunkt, an den die 7 Stühle: Broos, Mühlbach, Neußmarkt, Leschkirch, Großschenk, Reys und Schäßburg sich anreicht, das Herz der Nation geworden, so ist sein Graf

— »tief in des Volkes Herzschlag eingewachsen« —

der erste unter den 7 Richtern, und — als in der Folgezeit bis zum Jahre 1453, in welchem — wie der König Ladislaus sagt — alle Sachsen eins waren und ein Volk bleiben sollen, ungetheilt, Bistritz, Mediasch und Kronstadt, die bis dahin ihre eigenen Grafen hatten, in den Verband der Her-

mannstädter Provinz getreten waren — Graf der sächsischen Nation, (Comes Nationis Saxonicae.)

Der Graf der Sachsen — denn so wurden die deutschen Gäste, nachdem sie es längst nicht mehr waren, genannt —, ist über 600 Jahre alt; er ist, kann man sagen, so alt als sein Volk, denn nur mit der Grafenschöpfung im Jahre 1224 begann dieses sein einheitliches, staatliches Leben, in dem es bis heute gesund sich erhalten hat.

Der Sachsengraf war seinem Volke der Anführer im Kriege und der Richter im Frieden.

Als, seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts, die Türken nach Ungarn hereindrachen, war Siebenbürgen, das Thor des Reiches, ihrem Andränge preis gegeben. Die Ungarn hatten nichts, als offene Dörfer, die Sektler konnten hinter ihre Berge kriechen, nur die Sachsen hatten eine Kette von Burgen — die Landskron bei Talmatsch, die Lörsburg bei Kronstadt —; um ihre Städte herum gingen in dreifacher Reihe eisenfeste Ringmauern mit den Thürmen und Bastionen der Zünfte von tausendjähriger Dauer, die müßige Kinder der Jetztzeit nur mit Mühe abbrechen können; die Dörfer hatten auf Anhöhen ihre befestigten Kirchen, die oft mitten in fester, kleiner Burg standen, wie Michelsberg, die Stolzenburg u. v. a. Keine feste Stadt im Lande, die nicht die Sachsen gebaut — der ungarische Adel hatte darin jederzeit eine offene Zuflucht. Hermannstadt hat jahrelange Belagerungen ausgehalten; an Schäßburg und Kronstadt Gabriel Bathori seinen Uebermuth gebrochen; und, was vielleicht das wichtigste war, die Sachsen hatten Gewehrfabriken und Zeughäuser, worin Feldstücke (Bombarda) standen, und wußten Pulver zu bereiten, was zu jener Zeit (1417—1460. 1464 u. 1471) nicht einmal in England geschah. Und wurde das blutige Schwert im Lande herumgetragen, rief von Ort zu Ort die Sturmglocke zum Aufbruch, erhob sich der Aufstand in Masse, und ging's dann hinaus ins Feld — flatterten des Grafen Banner voran; er führte die 500 Reissigen — denn so viel stattlich gerüstete Männer mußte sein Volk stellen, stand aber gar oft männiglich auf. Die Fahne ad retinendam coronam vor Augen, im Herzen die Liebe und Treue für ihren König, Heldenmuth in der Brust, rückten sie

aus. Am 13. October 1479 standen sie auf dem Brodsfelde in der vordersten Schlachtreihe; die Kunde dieses Türkenieges — nicht die einzige Schlacht, in der sie ihr Herzblut für Fürst und Vaterland verspritzt, — ging durch alle christlichen Lande. Die Sachsen waren, was sie sein sollten, die Säulen des Thrones, die Vormauer des Reiches; königliche Sendschreiben, deren sie mit großen Laden voll haben und im Rathhause zu Ehren ihrer Väter und zum Gedächtnisse der Nachkömmlinge aufbewahrt halten, preisen ihre ritterliche begangene Thaten. Hecht von Hermannstadt, Weiß von Kronstadt — kennt jeder Sachse.

Seit aber Oestreichs Doppeladler, an dem die Sachsen, als Stammverwandte des Kaiserhauses (*origine et lingua, et quod caput est, avita animi integritate, Germani, nostrum scilicet genus estis*, Kaiser Rudolf 1600*) seit mehr als bloß 155 Jahren mit Leib und Seele hängen und deshalb gar manche Drangsal erlitten haben, den goldenen Stern des Friedens für dies Land, das nächst Gott von der, durch den Tribut bedingten, Gnade der Türken abhing, heraufgeführt, seit Prinz Eugen — am 18. August 1717 fiel Belgrad — diese Dränger, die wie ein Vampyr an Mark und Blut des Vaterlandes Jahrhundertlang gesaugt, aus dem Reiche, hinausgejagt, rostet das Schwert in der Scheide und ist nur einmal — vor 37 Jahren — für Kaiser Franz gegen den Weltstürmer von den sächsischen „Jägern“ gezogen worden. Das Sachsenvolk auch in Künsten des Friedens nicht unberühmt — sein Handel von ehedem war von Bedeutung; die Goldschmiedlaube in Hermannstadt gesucht; seine Münzkammer bekannt; die Waarenhalle in Bisritz, das Kaufhaus in Kronstadt belebt; sein Bürger, Honterus, brachte die erste Druckerpresse nach Siebenbürgen und zündete das Licht des Geistes im Lande an — genießt dankbar des Friedenssegnungen und gibt seinem Kaiser einen guten und angenehmen Zins; ruhig bebauet der Landmann sein Feld, geht der Bürger sei-

*) In Ursprung und Sprache, und was die Hauptsache ist, an angeerbter Redlichkeit des Herzens seid ihr Deutsche, unseres Geschlechtes.

nem Gewerbe nach; auf dem Acker und in der Werkstätte entwickelt sich immer regere Thätigkeit; im Gebiete der Wissenschaft wird fleißig gearbeitet, denn Arbeit ist des Bürgers Zierde —; vom Geiste vernunftgemäßen Fortschritts ist die Gegenwart ergriffen — da hat auch der Sachsengraf schon längst das blutige Kriegshandwerk verlernt. Fahne und Säbel, die er trägt, deuten nur als Erinnerungszeichen auf seinen Doppelberuf in der Vergangenheit hin; der Stab der Gerechtigkeit allein, den er in der Rechten führt, hat seine Bedeutung erhalten. An Königs Statt — Königsrichter — Oberhaupt der Nation, handhabt er Recht und Gerechtigkeit im Sachsenlande, vertritt und wahrt er die Interessen seines Volkes im Rathe des Fürsten, vertheidigt auf der gemeinsamen Tagfahrt, im Landtage, die beschworene Gleichberechtigung seiner sächsischen Nation im heiligen Dreivölkerbunde und begegnet, wenn's noth thut, wie wailand Albertus Huet am 10. Juli 1591 vor dem Fürsten und den Ständen des Reichs gethan, allen Angriffen auf dieselbe mit einem tapfern Gemüthe; mitten aber unter seinen Bürgern führt er das Municipalregiment als Vorstand der sächsischen Nationsuniversität, hat die Oberaufsicht über die Magistrate und Kreisbeamten, sorgt und wacht — selbst nur ein Bürger, aber der erste, seines Volkes, über die Bürgerfreiheit und hütet die Gerechtsame und fördert die zeitgemäße Neugestaltung der Innungen und Zünfte, deren Schirm- und Schutzherr er ist.

Ja, so ist nun der wackre Graf der Sachsen!

Tief in des Volkes Herzschlag eingewachsen!

Von ächtem deutschem Bürgerfinn erfüllt!

Das Amt nicht, seine Führung bringt ihm Ehre!

O! Wenn doch jeder ganz, nur ganz doch wäre,

Wozu vertrauend ihn sein Volk gemacht!

II.

Das Grafwahlrecht.

Die Wahl und Einsetzung des Sachsengrafen war ein Majestätsrecht des Königs. Den Grafen von Hermannstadt werden Wir ihnen bestellen! — so steht's in dem Freibriefe von 1224, der Schöpfungsurkunde der Grafenwürde. Freies Wahlrecht seiner Beamten hatte der König dem Volke gelassen: jeden, der ihnen zum Wahlamte der Tüchtigste scheint, können sie wählen, wenn er nur — *infra eos residens* — grundansässig unter ihnen ist; ungehindert ließ er sie selbst, ohne fremdes Zuthun, ihre Verfassung gründen und fortbauen: Niemand durfte sie richten, nur er und der Graf von Hermannstadt, und nur nach ihrem eigenen Gewohnheitsrechte. Der Graf von Hermannstadt ist des Königs Richter im Sachsenlande — darum hatte Andreas II. die Ernennung seines Beamten, gegenüber dem frei vom Volke jährlich gewählten, Landrichter, (*Judex terrestris*), an dessen Seite zur Wahrung der Kronrechte der vom König eingesetzte Königsrichter (*Judex Regius*) stand, mit gleichem Rechte, wie die des Waimoden und Seklergrafen, als ein Regierungsrecht sich und seinen Thronfolgern vorbehalten. So ist es gewesen durch volle 240 Jahre.

Uneingeschränkt verwalteten die ungrischen Kronträger ihr verbrieftes Recht. Einer derselben, Karl Robert, unter ihm und seinem Nachfolger R. Ludwig sind die Sachsen in der schönsten Blüthe ihres öconomischen und politischen Lebens gestanden — bestellte, um die Sachsen, die zu einem Aufstande unter Hening von Petersdorf verleitet worden waren, die königliche Machtvollkommenheit in ihrer ganzen Schwere fühlen zu lassen,

im Jahre 1324 den ungrischen Waiwoden — doch nur auf kurze, kaum Jahreszeit — mit der Comeswürde von Hermannstadt, die sonst gewöhnlich ein Sachse trug. Als es sich daher im Jahre 1462 und 63 abermals begab und geschah, daß ein Ungar Namens Michael Zekel de Szent-Jvan, Sachsejengraf geworden, erachtete die Bürgergemeinde der Haupt-Hermannstadt, hierin die tiefste Gefährdung der sächsischen Volksthümlichkeit ganz erkennend, es für ihre heilige Pflicht, alles anzuwenden, die Wiederkehr solcher Gefahr unmöglich zu machen. Ihr thätiges Bekümmertsein um die wichtigsten Interessen ihres Volkes, das diese Gemeinde hier nicht zum ersten und nicht zum letztenmale offen an den Tag gelegt, hatte den gewünschten Erfolg. Der bürgerfreundliche König Mathias, der damals gerade im Lande war, und vor dessen Thron sie um Abhilfe gebeten, beglückt am sechsten Tage nach Ostern des Jahres 1464 die Bürger von Hermannstadt mit einem Freibriefe, worin er sagt:

Wir Mathias von Gottes Gnaden König zu Ungarn ic. thun kund und zu Wiß mit gegenwärtigem Brief, daß, obwohl nach altem Recht und alter Gewohnheit die Könige von Ungarn ihren Richter oder Grafen in Unserer Stadt Hermannstadt, als welcher unter den andern Richtern oder Königsgrafen der sieben sächsischen Stühle der erste ist, so oft, als es noth gewesen, erwählen und einzusetzen pflegten, Wir denn doch, dieweil Wir Unsern Getreuen, Fürsichtigen und Weisen, dem Bürgermeister, Richter, Geschwornen und den andern Bürgern und der ganzen Gemeinde vorgenannter Unserer Stadt Hermannstadt Unsere königliche Huld bezeugen wollen, auf daß dieselbe Unsere Stadt Hermannstadt an Volkszahl und Volkstreue sich mehre, denenselben aus Unserer königlichen Gnade und besonderem Wohlwollen dieß zu gewähren und zuzugeben befunden haben, daß sie selbst diesen ihren Königsrichter oder Königsgrafen in ihrer Mitte zu wählen und einzusetzen die freie Erlaubniß und Macht haben sollen, welcher, **so lange er lebt**, die genannten Bürger und Gemeinde in ihren Rechten und Freiheiten zu schir-

men, zu pflügen, und alles, was seines Amtes ist, zu thun und zu vollführen gehalten sei.

Dank der Bürgergemeinde von Hermannstadt, der es gelungen, diesen Freibrief, der, ein theures Kleinod, noch heute in lateinischer Urschrift in ihrem Rathhause unter Archivszahl 508. aufbewahrt wird, zu erwirken! Der in der Neuzeit mit starken Worten hervorgehobene, Umstand, daß diese Stadt durch ausschließende Wahl ihres, zugleich der ganzen Nation als Comes vorstehenden, Königsrichters ein glänzendes Vorrecht vor den übrigen zehn Sachsenkreisen habe, darf dies Dankgefühl nicht erkälten, — Hermannstadt ist von Anbeginn durch mehrere Jahrhunderte der Vorort, die „metropolis civitatum Saxonicalium“ gewesen;*) und hat in unsern Tagen, gerade in der Comeshwahlfrage, ein seltenes Beispiel gesunden Rechtsinnes gegeben; dagegen muß der Hinblick auf unsere stamm-, sprach- und sinnverwandten Brüder in der Zips, die vornämlich dadurch politisch verkümmert sind und ihr nationales Dasein eingebüßt haben, daß sie, in schlechter Berechnung ihrer Zukunft, die Abtelung**) ihres Grafen geschehen ließen,

*) Hermannstadt ist der Stamm, in welchen die 7 Stühle eingewachsen, die alle zusammen die Provincia Cibiniensis ausmachen; darum wird auch Hermannstadt unter den Sieben nicht mitgezählt. Als Gabriel Bathori im Jahre 1612 sich der Haupt-Hermannstadt mit List bemächtigte, bekam das ganze Sachsenvolk hörbares Herzklopfen — und schon am vorletzten Tage des Jahres 1613 hatten seine weisen Väter, nachdem sie angesehen den unwiederbringlichen Schaden, so der Sächsischen Nation durch „den Riß und Abtrennung der Hermannstadt“ zugefügt worden, den dreimal beschworenen Sachsenbund geschlossen.

Der Bürgermeister von Hermannstadt — wailand Consul provincialis, Vorsitz der Nationsuniversität, bildete mit dem Königsrichter die Oberbehörde der Nation (Duumviratum Nationalem) — hat noch heute das Nationalsiegel in der Verwahrung und ist, in Erledigung des Grafenamtes, der verfassungsmäßige Stellvertreter des Comes.

**) Der Adel, besonders der begüterte, mit Grundherrschaft verknüpfte, verträgt sich mit der deutschen Gleichheit nicht. Darum kann unter den Sachsen, eben weil alle Glieder dieses Volkes freie Bürger, also gleichberechtigt, sind, und der Grundsatz des persö-

der, einmal der deutschen Gleichheit entzogen, um so leichter ins Ungarthum sich verlor, das Dankgefühl der zehn Kreise zum lauten Jubel steigern.

Fünf Jahre später (1469) erfreute der König auch die VII. und II. Stühle mit dem Recht, ihre Königsrichter, die bis dahin von der Regierung eingesetzt worden waren, zu wählen. Die Bürgergemeinde von Hermannstadt aber übte in

lichen Verdienstes — qui melius videbitur expedire — Geltung in dem unus populus haben soll, nur der Briefadel, als Auszeichnung der Person, bestehen. Der Güteradel ist vom sächsischen Grund und Boden ganz ausgeschlossen, da derselbe keinen Fronbauer tragen kann; darum genießt auch der ungrische Edelherr, der sich sonst ausgezeichnete Vorrechte erfreuet, auf Sachsenboden nur die Rechte eines sächsischen Bürgers. Der Adel unter den Sachsen ist blos eine Ehrensache; das Adelsdiplom gewährt keine Vorrechte. Wir verehren daher in den geadelten sächsischen Familien die persönlichen Verdienste ihrer Ahnherren um Fürst und Volk, ohne ihre Losschälung vom Bürgerstande oder Erhebung über denselben befürchten zu müssen, haben aber dennoch manchen braven Sachsen verloren.

Die ehrwürdige Scheu, die den Vater zurüchhielt, verlor sich im Sohne oder spätestens im Enkel; und dieser zog ohne Anstand das Bürgergewand aus, da es ihm lästig geworden. Nicht selten blieb aber der Name, um das sächsische Blut in den „edlen Geschlechtern“ des Landes zu verrathen.

Schön und wahr sagt die sächsische Nationsuniversität im VIII. ihrer Artikel vom Jahre 1613 mit männlichem Freimuth, wie es den Vätern der Nation ziemt: „Quia virtus nobilitat hominem, die Tugend und die Freiheit machet den Menschen „edel; weilen aber nicht schöner Freiheiten sein können, quam Saxonum libertates, und die Sachsen „von wegen derselben rechte Edelleute sein, wenn „sie der Adelschaft recht gebrauchen, sollen derwegen alle „die ihrigen, welche ihnen darmit nicht lassen genügen, sondern „praerogativa nobilitari (mit Adelsvorrechten) leben wollen und „auch bona nobilitaria (adeliche Güter) kaufen und sich dem Adel „insinuiren, zu keinem Ehrenamt adhibiret werden, denn den Städt, „Stühlen, ja der ganzen Nation daher ein groß Ungelegenheit „und Schaden entstehet.“

Denkwürdige Worte! den Sachsen aller Zeiten an's Herz gelegt.

allgemeiner Versammlung, woran jeder Bürger Antheil nahm, und erst seit dem Jahre 1495 der Rath der hundert Männer, (Centumpatres), die damals von den Nachbarschaften und Zünften, deren Hannen und Zechmeister von selbst dazu gehörten, und nicht wie heut zu Tage, durch sich selbst gewählt wurden, ihr Grafenwahlrecht fort und fort ungestört aus. Als König Mathias (1490) starb, war Laurentius Hahn (kakas) gewählter Königsrichter von Hermannstadt und wurde auch vom neuen König Wladislaus, als Comes oder Königsrichter der sieben Stühle bestätigt. Daß König Ludwig II. im Jahre 1521 zu der, durch den Tod des Johann Kulai, welcher im Jahre 1507 erwählt worden war, erledigten Königsrichter- und Comeswürde sich Kandidaten von Hermannstadt vorlegen ließ, aus welchen er den Marcus Pempflinger, den unerschrockenen, wackern Beförderer der lutherischen Reformation unter den Sachsen, ernannte, und König Johann den Georg Syveg im Jahre 1533 nur einweisen und, erst nach 6 Jahren, auf Lebenszeit in seiner Würde bestätigte, sind Ausnahmen, die die besondern Zeitumstände hervorgerufen hatten, und thun als solche der Regel keinen Abbruch. Vielmehr erwächst unter den Wahlfürsten, deren 18 vom Jahre 1540—1691 auf den siebenbürgischen Wahlthron von den Ständen des Landes, zum größten Theile aber unter türkischem Einfluß, gesetzt wurden, das privilegialisch verbrieftre Recht der Hermannstädter Communität zu immer stärkerer Rechtskraft. Ein eigner Artikel in den Bedingungen,*) welche seit dem Jahre 1608 jeder neue Fürst bei seiner Thronbesteigung beschwören mußte, sichert den Sachsen die freie Beamtenwahl; nur die Bestätigung des Königsrichters von Hermannstadt wird dem Fürsten vorbehalten, weil dieser Kö-

*) Dieser Artikel lautet zu deutsch: Da auch die sächsische Nation ein ehrenhaftes Mitglied dieses Vaterlandes ist, so sollen sie ihre Königsrichter und alle andern Beamten wählen: blos des Hermannstädter Königsrichters Bestätigung kömmt der Auctorität des Fürsten zu, weil derselbe Comes Universitatis Saxonicae ist. Im Landesgesetzbuch der Approbaten, zweitem Buch, fünften Titel, der vierzehnte Artikel, u. a. m. D.

nigsrichter Comes der Gesamtheit der Sachsen ist. So ist denn, da in der Folge (im Jahre 1653 und 1669) diese Fürstenbedingungen in das Landesgesetzbuch eingeschrieben worden sind, das Recht der Hermannstadt, sich seinen Königsrichter, der, als solcher, Comes der sächsischen Nation, und zufolge eines Landtagsbeschlusses vom 22. Jänner 1607, auch fürstlicher Rath ist, Landesgesetzlich festgestellt worden.

Im Jahre 1691 kehrte Siebenbürgen, nachdem das unglückliche Land ein Jahrhundert und drüber unter türkischem Drucke geseufzt und mit seinen ohnmächtigen Wahlfürsten an den Rand des Verderbens gestürzt worden war, zu dem, den Sachsen so überaus theuern, Hause Oestreich zurück, dessen Herrscher als gesetzmäßige Könige von Ungarn, zu Folge geschlossener Verträge den rechtkräftigsten Anspruch auf Siebenbürgen hatten. Mit Oestreichs segensbringender Regierung beginnt ein gesicherter Rechtszustand im neu auslebenden Lande, dessen feste Grundlage der mit dem Kaiser Leopold I. am 4. December 1691 abgeschlossene Staatsgrundvertrag bildet. Dieses heilige Leopoldinische Diplom gewährleistet im 2. Punkte den einzelnen Nationen, Städten und Körperschaften die Geltung aller ihrer Privilegien, in deren Genuße sie zur Zeit sich befinden, versichert mithin der Hermannstädter Stadtcommunität, da sie am 14. Februar 1686 den, damals noch lebenden, Valentin Frank von Frankenstein zu ihrem Königsrichter und Comes der Nation gewählt hatte, also im thatsächlichen Besitze ihres Rechtes stand, die fortdauernde Rechtskraft ihres Privilegiums vom Jahre 1464; und da im 3. Punkte die Landesgesetze, folglich auch jene Artikel in demselben feierlichst bestätigt werden, welche die verfassungsmäßige Verknüpfung des Hermannstädter Königsrichteramtes mit der Grafenwürde der sächsischen Nation Landesgesetzlich anerkennen, und endlich der 9. Punkt die Bestimmung enthält, der Hermannstädter Königsrichter sei, als solcher, gemäß dem Gesetze, ein gebornes Mitglied im Rathe des Fürsten — königlich siebenbürgischer wirklicher geheimer Gubernialrath —: so verehrt die Stadtcommunität von Hermannstadt in dem heiligen Leopoldinischen Diplome, das seit dem Jahre 1791 der jedesmalige Großfürst bei seinem Regierungsantritt, bevor die Stände des Landes

ihm ihren Huldigungsseid ablegen, mit feierlichem Eidschwure beschwört und den Ständen unter seinem Siegel und eigenhändiger Unterschrift ausstellt, und dessen 16 Punkte nur Landesgesetzlich (also nur durch einhelliges Zusammenwirken der drei Nationen und des Fürsten) abgeändert werden können, — die feste, eidbekräftigte, unantastbare Gewähr ihres bald vierhundertjährigen Rechtes: sich den Königsrichter und in demselben den Grafen der sächsischen Nation und einen Suberalrath zu wählen und den Gewählten vom Fürsten bestätigen zu lassen.

Dies Recht hat die sächsische Nationsuniversität, das k. Landesgubernium und auch der Allerhöchste Hof zu wiederholten Malen in seiner gesetzkräftigen Geltung anerkannt. Als nach dem Tode des Comes Frank († 27. September 1697) zu neuer Wahl geschritten werden sollte, gab die Universität am 15. Mai 1698 die feierliche Erklärung: „daß es niemals ihre „Absicht gewesen, dem Wahlrechte der Haupt-Hermannstadt zu „widersprechen, so wie dieselbe in der That weder gegenwärtig, einen Widerspruch dagegen erhebe, noch je in der Zukunft erheben werde.“ Gleicherweise thaten die einzelnen sächsischen Kreise; ja Broos sieht in einer Schmälerung dieses Rechtes die uralte sächsische Freiheit gefährdet. Dieselbe Rechtsachtung, die diese Universität bei jeder Hermannstädter Königsrichter- und Comeswahl bis zum Jahre 1813 durch ihre Fürsprache beim Fürsten und seinem Landesrathen bethätigen zu müssen sich verpflichtet hielt, hat das k. Gubernium bei jeder Gelegenheit bis auf die Gegenwart bezeugt und seinen Eifer für die Aufrechthaltung des verfassungsmäßigen Comeswahlrechtes offen an den Tag gelegt. Das schöne Rescript der Kaiserin Maria Theresia vom 9. November 1742: es sei nie ihr Wille gewesen, die Rechte und Privilegien, den alten Gebrauch und die gesetzmäßig eingeführte Form anzutasten, vielmehr wolle sie dieselben stets schützen und bewahren und gestatte daher auch dem Magistrat und der Communität von Hermannstadt, den Königsrichter in dem Stande und der Verbindung, wie selbe bisher gewesen, und nach der althergebrachten Weise zu wählen, — war eine Folge des gewissenhaften Berichtes dieses

f. Guberniums, welches die Anfrage: ob nicht der Königsrichter, als solcher von Hermannstadt als Comes von der Nation und als Gubernialrath von den Landesständen zu wählen sei? mit der Hinweisung auf das verbriefte, unter die Garantie des Staatsgrundvertrages gestellte, durch Jahrhunderte ausgeübte, Wahlrecht der Communität von Hermannstadt entschieden verneint hatte.

So konnte und hat die Stadtgemeinde von Hermannstadt ihr Wahlrecht, das mit jedem Jahre immer tiefer in den Boden des historischen Rechtes einwurzelte, — wenn wir von einzelnen Abweichungen absehen, deren Schuld die Zeitumstände tragen — ungestört aufrecht erhalten. Auch die Reformen des Jahres 1784 sind vorübergegangen; Kaiser Joseph II. hatte auf seinem Sterbebette alle widerrufen; nur das Toleranzedikt sollte ihn überleben und in fernen Zeiten noch von dem humanen Geiste des gekrönten Menschenfreundes zeugen. Sein gleich edler Nachfolger Kaiser Leopold II., als Großherzog von Toskana von seinem Volke angebetet, von Europa verehrt, gibt am 26. März 1790 sein königliches Wort: „Der Comes „Nationis Saxonicae ist nach der bestandenen Beobachtung der „freien Auswahl der Hermannstädter Communität zu überlassen.“ Die Communität wählt am 4. Mai und der Kaiser bestätigt schon am 15. Juli 1790 den, durch Stimmenmehrheit gewählten, dem ganzen Sachsenvolke theuren Erben eines noch lange in gutem Andenken bleibenden Namens, Michael von Bruckenthal. So war es; — sollte aber in 55 Jahren nicht wieder geschehen.

Kaiser Franz trennt am 18. Januar 1796 die Würde des Comes und königlichen Gubernialrathes von dem Amt des Hermannstädter Königsrichters, erklärt auch in der Regulationsvorschrift vom Jahre 1804 das Königsrichteramt für aufgehoben und räumt dem Comes einen ungleich weitem politischen Wirkungskreis ein. Die Communität von Hermannstadt, ganz bestürzt, fleht um Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame; die sächsische Nationsuniversität „in langen Kummer und gerechte Besorgniß gesetzt“ verwendet sich für dieselbe; auch das königliche Gubernium thut fürsprechende Worte bei Allerhöchst Sr. Majestät und beharrt auf der, so oft ausgesprochenen, Anerken-

nung des „durch uralte Privilegien der sächsischen Nation, durch „Landesgesetze, so viele königliche Diplome und den Gebrauch „mehrerer Jahrhunderte“ gekräftigten Wahlrechtes in seinem verfassungsmäßigen Stande. Im offenen Landtage erhoben sich am 25. Juli 1810 die Deputirten der sächsischen Nation für das alte, urkundlich verbrieftete, eidbekräftigte Recht der Communität von Hermannstadt; die Landesstände, durch den heiligen Dreivölkerbundeschwur zu gegenseitiger Bewahrung der Gerechtfame jeder der drei Nationen, wie nicht minder jedes einzelnen Staatsbürgers verpflichtet, traten als Vermittler auf. Des Kaisers Majestät aber gibt der Hermannstädter Communität, die von ihrem Rechte nicht lassen kann, das allerhöchste Mißfallen kund und verweist hart ihrem Ductor, unter Verlust seines Amtes, sein unnachgiebiges Benehmen. Am 18. September 1813 stirbt der gewählte Königsrichter der Stadt und Comes der Nation, Michael von Bruckenthal. Noch einmal verwendet sich die Nationsuniversität, die Stadtcommunität und auch das königliche Landesgubernium für Wiederherstellung des Wahlrechtes. Da ihre Bitten ohne Erfolg bleiben, sendet das k. Gubernium der allerhöchsten Regierung die verlangte Candidatenliste ein, aus welcher der Kaiser am 8. Mär; 1816 den Johann Tartler zum Comes der sächsischen Nation ernennt. Dergleichen geschah im J. 1826. Waren beide Nationsgrafen auch nicht vom Volke, so waren sie doch aus dem Volke gewählt; und die Nation ehrte und verehrte ihre Grafen, die sie mit dankbarem Gehorsam ihrer unverbrüchlichen, homagialischen Unterthanentreue aus der Hand ihres geliebten, schwergeprüften Landesvaters empfangen hatte.

Die Communität von Hermannstadt läßt die Hoffnung auf Wiederherstellung ihres uralten Wahlrechtes im Wege der Bitte nicht fahren; sie steht für ihr Recht bei jeder Gelegenheit ein. Weil aber in der von allerhöchsten Orten angeordneten Regulation der sächsischen Nation, mit welcher sich dieselbe bis auf die Aufhebung der Königsrichterwürden von Hermannstadt, Schäßburg und Mediasch, wiederholt zufrieden erklärt hat, dem Comes ein ausgedehnter politischer Wirkungskreis (besonders in dem Candidationsrechte zu den Wahlämtern in der Nation) geöffnet worden war, vermeinte die Nationsuniversität

die Comewahl für sich beanspruchen zu dürfen. Nach Tartlers Tode, dessen Verdienste der Kaiser durch Verleihung des Leopoldsborden lohnte, im Jahre 1825, suchte dieselbe bei Sr. Majestät um Uebertragung des Comewahlrechtes auf die Nation an. Somit hatte die sächsische Universität — die zehn in derselben vertretenen Kreise, da Hermannstadt an seinem Rechte fortwährend festhielt — von dem im Jahre 1698 klar und deutlich in feierlicher Weise ausgesprochenen Grundsätze unwandelbarer, nie sich ändernder Achtung des Wahlrechtes der Hermannstädter, den selbe bis zum Jahre 1825 (also auch 20 Jahre nach der Regulation) in der That niemals verläugnet hat, völlig sich losgesagt.

So stand die Sache als im Jahre 1834 der lang herbeigewünschte Landtag einberufen wurde. Am 29. Januar 1835 tritt der Deputirte von Hermannstadt, Andreas Konrad — jetzt Hofrath bei der königlich-siebenbürgischen Hofkanzlei in Wien — für Wiederherstellung des diplomatischen Wahlrechtes der Communität in seinem verfassungsmäßigen Stande vor den Ständen des Landes auf. Ihm gegenüber erheben sich die Deputirten der zehn andern sächsischen Kreise, namentlich die Deputirten von Kronstadt und Bistritz gegen das Wahlrecht der Communität von Hermannstadt. Es waren dies dieselben zehn Kreise, deren Vertreter in der Nationsuniversität am 5. September 1796, kurz nach erfolgter Trennung der lang verbundenen Hermannstädter Königsrichter- und Nationsgrafenwürde, dem königlichen Gubernium vorstellen: es sei eine strenge Obliegenheit ihres Amtes die privilegialischen Gerechtfame und die in denselben eingewurzelte alte Verfassung der ganzen sächsischen Nation, als auch die Rechte und Freiheiten der einzelnen Publica mit allen Kräften ihrer gesetzlichen Wirksamkeit zu schützen und zu erhalten; dieselben, die in ihrem Bittgesuche an den Kaiser sagen: „Seit der merkwürdigen „Epoche der im Jahr 1790 erfolgten allgemeinen Wiederherstellung der alten gesetzlichen Landesverfassung hat kein Gegenstand Euer Majestät getreueste Universität der sächsischen Nation beschäftigt und in so langen Kummer und gerechte Besorgniß versetzt, als eben Ew. Majestät mittelst Gubernialverordnung vom 29. Februar l. J. anhero

„gelangte Allerhöchste Hofentschließung vom 18. Jänner l. J. „und die damit anbefohlene Trennung des Hermannstädter „Königsrichteramtes von der, der uralten Verfassung nach, seit „Jahrhunderten damit verbundenen Comitialwürde.“ Die Landesstände aber an die sie sich gewandt und die immer für das verfassungsmäße Wahlrecht sich ausgesprochen haben, erkennen den damaligen Comes, Johann Wachsman, weil derselbe nicht gesetzmäßig gewählt sei, als Gubernialrath nicht an; ja dieselben erklären — da dieser Landtag, wie bekannt, plötzlich aufgehoben wurde, — auf dem nächsten im Jahr 1837 in Hermannstadt eröffneten, in ihrer Vorstellung an Allerhöchst Seine Majestät: daß sie, weil der 9. Punct des Leopoldinischen Diploms nicht dem Comes, sondern dem Königsrichter von Hermannstadt, der, als solcher, landesgesetzlich Nationsgraf sei, Sitz und Stimme im königlichen Landesgubernium einräume, diese Gubernialrathsstelle so lange für unbesetzt halten, als nicht das verfassungsmäßige Wahlrecht wieder in Ausübung gebracht werde; worauf denn die Landtagsdeputirten der zehn sächsischen Kreise, eifrig bemüht diesem Uebelstande abzuhelfen, noch während des Landtags, Sr. Majestät, dem Kaiser ein Bittgesuch unterbreiten, womit die Comeswahl auf die sächsische Nation übertragen und dieser Nation huldreichst gestattet werden wolle: „bei erledigter Comesstelle dazu „künftig jedesmal 3 Candidaten frei wählen und zur Allerhöchsten königlichen Bestätigung vorlegen zu dürfen.“ —

Jetzt bricht für die Communität von Hermannstadt ein schwerer Tag heran. Von allen Seiten gedrängt und bestürmt mit dem Antrage, von einem Rechte abzustehen, für welches dieselbe in jetzigen, veränderten Zeitläuften keinen Grund mehr habe, versammeln sich die hundert Väter der Stadt zu gemeinsamer Berathung. Stimmen für und wider werden laut. Selbst Rechtskundige rathen von hartnäckigem Beharren auf einem abentheuerlichen Rechte ab: die Bürger waren nahe daran, an ihrem Glauben an die diplomatische Heiligkeit ihres Wahlrechtes irre zu werden. Da erhob sich der rechte Mann; stellt männlich und warm, nicht in gekünstelten Worten, wie Sachwalter thun, die unerschütterliche Rechtskraft, die unantastbare Geltung und unwiderrüßliche Gewähr ihrer freien

Wahl seinen Mitbürgern vor; legt ihnen die Wahrung eines so fest und tief in die Staatsverfassung hineingewurzelten Rechtes ans Herz und heißt das Abstehen davon einen Verrath an der heiligen Sache sächsischer Freiheit. Die Wahrheit siegte. Die Communität that ihre Pflicht. In der festen Ueberzeugung, sie dürfe ein Recht, das ihr ihre Ahnen, als theuerstes Erbstück, übergaben, um es wohlbewahrt wieder an ihre Kinder zu vererben, nicht verloren geben; dürfe an der Zukunft nicht sündigen und ihre Enkel so wenig bedenken; sie müsse an einem Rechte festhalten, das so fest stehe wie kein anderes und könne solches aus freien Stücken der Nation, da diese gar kein Anrecht darauf habe, nicht abtreten — unterlegt die Communität von Hermannstadt in homagialischer Unterthanentreue ihrem Kaiser, Ferdinand, die unterthänigste Bitte: „daß sie ihr 400 Jahre altes, erwiesenes „Recht, den Königsrichter und in demselben den Comes Nationis und einen siebenbürgischen Gubernialrath zu wählen, wie der ausüben dürfe,“ und hofft und vertraut mit Zuversicht auf die Verfassungsliebe ihres Fürsten und Herrn.

Und siehe da! ihre Hoffnung ist nicht zu Schanden geworden; ihr kindliches Vertrauen hat sich glänzend gerechtfertigt. Sobald man ersehen, der allerhöchste Hof sei der gestellten Bitte nicht abgeneigt, steht die Nationsuniversität, eingedenk des Sachsenbundes, den ihre Vorfahren zur „Defension und „Erhaltung des sächsischen Geblüts, aller Freiheiten und Privilegien,“ mit welchen die Sachsen „von „gottseligen Kaisern, Königen und Fürsten wegen treulich „geleisteten ritterlichen Tapferkeiten und Thaten „begabet worden,“ im Jahre der Drangsal 1613 am 30. December geschlossen haben; eingedenk des Eidschwures, womit dieselben auch in den Jahren, 1636, 1657 und 1675 bei ihrem „**ehelichen sächsischen Namen**“ vor Gott gelobet haben, „Leib und Leben, Gut und Blut daran zu „wagen in allen künftigen Nothfällen zu jeder „Zeit“ — von ihrem Gnadengesuche ab. Die Stadtcommunität von Hermannstadt aber, nicht minder von dem Wunsche beseelt, die sächsische Einheit mehr und mehr zum Bewußtsein aller sächsischen Bürger und zu segensreicher Geltung zu bringen, verträgt sich, um das Band der Bruderliebe zwischen

den elf sächsischen Kreisen noch fester zu knüpfen, mit den andern zehn Kreisen dahin: es sollen dieselben, unbeschadet des Wahlrechtes der Communität, an der Wahl ihres Königsrichters in der Art sich betheiligen, daß jeder Kreis sechs Candidaten vorschlage, woraus der Communität diejenigen sechs, welche die Stimmenmehrheit der einzelnen Kreise für sich hätten, zu freier Auswahl vorzulegen wären.

Mittlerweile war am 7. Mai 1845 der Comes Johann Waxmann aus seinem irdischen Wirkungskreise geschieden. Die Stadtcommunität wiederholt ihre, nunmehr mit dem Wunsche der Nation im Einklang stehende, Bitte; und, noch ehe das Jahr seinen Kreislauf vollendet, willfahrt Kaiser Ferdinand — Gott war mit ihm; denn Gott ist überall, wo man das Recht verwaltet — seinem getreuen Volke und unterzeichnet am 31. December 1845 das, im ganzen Sachsenlande mit allgemeinem, noch lange nachhallenden, Jubel empfangene Allerhöchste Rescript, dessen Inhalt Wort für Wort diese Denkblätter zieren möge.

Ferdinand rc. rc.

Damit von der väterlichen Zuneigung, mit welcher Wir, unter Unsern übrigen getreuen siebenbürgischen Unterthanen auch dem sächsischen Volke zugethan sind, welches durch seine **unbefleckte** Treue und Ergebenheit gegen Unser Erlauchtes Haus durch den Verlauf so vieler Jahrhunderte ausgezeichnet ist, ein glänzendes Zeugniß für Sie und selbst die späte Nachwelt aufgestellt werde; aus gnädiger Berücksichtigung überdies der Vortheile, welche dadurch der sächsischen Nation zufließen werden, welche in dieser Unserer Allerhöchsten Gnade ein neues Band unterthanpflichtiger Dankbarkeit, wie Wir fest hoffen, finden wird, haben Wir, auf die Bitte der Universität der sächsischen Nation, welche dieselbe aus ihren Versammlungen vom 4. October 1844 und 24. Februar l. J. über die Modalität, welche künftig bei Einsetzung des Grafen dieser Nation zu beobachten wäre, Unserer Allerhöchsten Einsicht vorgelegt hat,

nachdem Wir vorher darüber auch Eure, Unseres königlichen Suberniums, Meinung vernommen, geleitet von Unserer beständigen Neigung, die zur Beförderung des allgemeinen Besten gereichenden Wünsche Unserer getreuen Unterthanen, wenn Uns dieselben in gesetzlicher Art und Weise vorgelegt werden, zu erfüllen, die Modalität, welche bei der Wiederbesetzung des Amtes eines Grafen der sächsischen Nation, wenn selbes erledigt werden soll, mit Folgendem Allergnädigst festzusetzen beschlossen:

1. Wenn die Stelle eines Grafen der sächsischen Nation in Erledigung gekommen, und in Folge Eurer, Unseres königlichen Suberniums, Berichterstattung an Uns, Unsere Genehmigung dazu erhalten worden ist, daß zur Wiederbesetzung des erwähnten Amtes geschritten werden könne, so hat der Bürgermeister von Hermannstadt, als Stellvertreter des Grafen der sächsischen Nation, die einzelnen Publica der sächsischen Kreise aufzufordern, daß sie in einer feierlichen Stuhls- oder Districtsversammlung, vereint mit dem betreffenden Magistrate oder Officiate, durch Mehrheit der Stimmen sechs Individuen, welche nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze und den Municipalstatuten in jedem Anbetracht geeignet sind, frei und unbeschränkt erwählen.

Wenn die Namen dieser Kandidaten dem ämtlichen Sitzungsprotocolle einverleibt sind, ist dieses mit dem gewöhnlichen Siegel des Stuhls oder Districts zu beglaubigen und sodann den Deputirten, welche zu einer für diesen besondern Fall abzuhaltenden außerordentlichen Universitätsversammlung nach gewohnter Weise abzuordnen sind, zu übergeben, welche dasselbe in der ebenerwähnten Nationsversammlung vorzulegen haben.

2. Nachdem die Berichte der einzelnen Kreise, welche die Namen der Kandidaten enthalten, durch den Interimspräsidenten des Nationalconflues in der Sitzung eröffnet und durchgesehen worden, sind die Namen jener sechs Candidaten, welche durch die Mehrheit der sächsischen Jurisdictionen erwählt worden sind, der Hermannstädter Centumviral-Comunität zu überschreiben und durch zwei Universitätsdeputirte

vorzulegen, damit sie aus der Zahl dieser Candidaten **den Hermannstädter Königsrichter** wähle, welcher, nach Erlangung Unserer königlichen Bestätigung auch das Amt eines Grafen der sächsischen Nation und zugleich eines Gubernialrathes zu übernehmen hat.

3. Die Wahl selbst ist in Gegenwart zweier Deputirten der sächsischen Nationsuniversität von der erwähnten Kommunität, gemeinschaftlich mit dem Magistrate, nach alt hergebrachtem Gebrauche, unverweilt vorzunehmen.

4. Dem Protokolle, welches über den ganzen Verlauf der Wahl abzufassen ist, sind die Namen jener drei Kandidaten, welche bei dieser Gelegenheit die meisten Stimmen erhalten haben, einzuverleiben, und das Protokoll selbst, welches auch mit der Unterschrift der vorerwähnten Universitätsdeputirten zu versehen ist, ist im Wege der sächsischen Nationsuniversität Euch, Unserm k. Gubernium, von Euch aber, mit Beifügung Eurer Wohlmeinung, Uns, zur allerhöchsten Ernennung, vorzulegen.

5. Der auf diese Art neu ernannte Königsrichter von Hermannstadt und Graf der sächsischen Nation ist mittelst feierlicher, nach alt hergebrachtem Gebrauche zu vollziehender Installation in sein Amt einzusetzen.

Uebrigens wollen Wir diese Unsere Allerhöchste Verfügung so verstanden wissen, daß keineswegs durch den Inhalt derselben und die aus der Fülle Unserer Gnade und Güte der sächsischen Nation zugewendete Begünstigung, den durch Unsere Allerhöchste Entschliesung bestimmten Rechten, Vorzügen und Wirkungskreise des Grafen der sächsischen Nation irgend etwas hingefügt oder entzogen werde, oder daß dadurch die innere auf die, von Uns gnädigst eingeführte, Regulation, welche Wir zum Wohle des sächsischen Volkes auch fernhin unverlezt aufrecht zu halten gesonnen sind, gegründete Verwaltung der Nation irgend eine Abänderung erleide.

Es wird daher Eure, Unsers k. Guberniums, Pflicht sein, sowohl dafür, daß diese Unsere Allerhöchste Entscheidung zur Kenntniß der Universitat und der einzelnen Publika komme,

als auch dafür zu sorgen, daß in vorkommenden Fällen diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung, welche in allen ihren Theilen als beständige Richtschnur zu dienen hat, auf schuldige Weise in Vollzug gesetzt werde.

(Aus dem lateinischen Texte übersetzt.)

In dankbarer Anerkennung der Allerhöchsten Gerechtigkeitsliebe wählen die eifrig Kreise in ihren Stuhlsversammlungen, zu welchen die Genantschaften der Städte in gleicher Anzahl mit den Stuhlsabgeordneten zusammen getreten waren, die sechs Sachsen: Hofrath Ludwig v. Rosenfeld; Gubernial-Sekretär Franz v. Salmen; Thesauriatsrath Michael Conrad; Hofagent Franz Conrad; Gubernial-Sekretär Samuel v. Brennerberg und Fogarascher Oberkapitän Karl Freiherr v. Bruckenthal; aus welchen die Kommunität von Hermannstadt in gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach alt hergebrachtem Gebrauche, am 16. Februar 1846 vollzogener Wahl die Kandidaten Rosenfeld, Salmen und Brennerberg mit Stimmenmehrheit auszeichnet und der Allerhöchsten Ernennung unterlegt. Schon am 9. April geruht Se. Majestät den, von 114 Wählern mit 114 Stimmen vorangestellten, Hofrath v. Rosenfeld in Allerhöchst Ihrem Staatsdienste bei der k. k. allgemeinen Hofkammer in Wien auch fernerhin zu belassen und ernennet daher, den, mit 105 Stimmen ausgezeichneten, Gubernial-Sekretär Franz v. Salmen zum Königsrichter von Hermannstadt, Grafen der sächsischen Nation und königl. siebenbürgischen wirklichen geheimen Gubernialrath.

Ein Kopf, gewohnt die schwerste Last zu tragen!

Ein Herz, dem warm und treu die Adern schlagen!

Das ist der freie Mann der freien Wahl!

Dem Landesfürsten durch und durch ergeben!

Dem Volke theuer wie sein eignes Leben!

Dem Feind ein unbesiegter Wetterstrahl!

III.

Die Grafeninstallation.

am

26. August 1846.

Seht, welch' ein Fest! Des Tages werden sich
Die Kinder spät als Greise noch erinnern!

Jünglinge aber, die vordem noch kein solches Fest gefeiert; Männer, die zum erstenmal dem freigewählten Grafen gehuldigt, werden dies Sachsengrafensfest, daß sie in vollkommener Erkenntniß seiner hohen Bedeutung mitbegangen haben, in gutem Gedächtniß behalten; werden ihren Kindern erzählen von dem allgemeinen Jubel, der in Hermannstadt angestimmt, im ganzen Sachsenlande wiederhallte; erzählen von der Begeisterung, der Seelenfreude und dem unaussprechlichen Dankgefühl, das dies Nationalfest getragen; erzählen von dem Geiste der Einmüthigkeit und des Vertrauens, der bei dieser Jubelfeier um die eifß sächsischen Bruderkreise das glückverheißende Band der Eintracht noch fester geschlungen. Die wenigen ehrwürdigen Alten aber unter uns, die Kinder waren, als ihre Väter vor 55 Jahren, am 29. September 1790, ihren Wahlgrafen *Brucke nthal* installirten, preisen Gott, daß ihre Augen noch diesen Tag gesehen und nehmen das Angedenken an ihn, als der schön und viel bewahrten Erinnerungen letzte, mit in's nahe Grab.

Die Grafeninstallation ist der Sachsen schönstes Fest. Der lang entbehrte Genuß einer, nach altem Recht und Brauch begangenen, Feier; das, durch die huldvolle Gewährung zum an²

haltenden Jubel gesteigerte, Dankgefühl für unsern gnädigsten Fürsten, und die Theilnahme, die das ganze Volk an der Wahl seines Grafen genommen, hat diese Grafeninstallation zu einem wahren Volksfeste gemacht. Schöner, wie dieses, hat unsere Nation noch keines gefeiert. Der Ruf zu der, auf den 26. August anberaumten Feier war durch das ganze Sachsenland gegangen; aus allen Kreisen, aus allen Ecken und Enden strömten seine Bürger herbei. Jeder Magistrat und jedes Stuhlamt, jede Stadt und jede Stuhlkommunität hatte ihre Vertreter abgeschickt. Auch die Universität der sächsischen Nation war versammelt.

Am Vormittage des Vortags der Installation fand unter großem Volkszudrange die Schauführung des Ochsen statt, den die Hermannstädter Fleischhauerzunft *) nach alter Sitte für das Installationsfestmahl mästet. Schneeweiß, ungemein groß, mit Blumenkränzen geziert schritt das Schlachtopfer, von zwei festlich geschmückten Schlachtknechten in sächsischer Volkstracht, geführt, langsam und feuchend durch die Gassen, den Kopf mit den langen vergoldeten Hörnern zur Erde gesenkt. Voran gingen die beiden Zechmeister in alt-sächsischer Bürgertracht; ihnen folgten zwei jüngere Meister in gleicher Kleidung, doch ohne das verbräunte Oberkleid (Mente), mit vorgebundener weißer Schürze, an der linken Seite den, an langem Riemen herabhängenden, Wehstahl und in blanker Scheide das Schlachtmesser tragend.

Nachmittag versammelte sich eine große Menschenmenge auf dem großen Platze der Stadt, woselbst bereits die Lannenreihen eingesetzt wurden, durch die der Festzug sich bewegen soll. Mehrere Zehntschaften hatten mit ihren Fahnen zum Em-

*) Nach altem Brauch und alter Sitte bringen die Zünfte von Hermannstadt ihrem Königsrichter und Comes die besten Erzeugnisse ihrer Gewerbsthätigkeit zum Geschenke dar. Sie wollen ihn dadurch erinnern, daß er der Schirm- und Schutzherz ihrer Zunft-einrichtungen und der vorzüglichste Pfleger des Gewerbewesens sei; von ihm erwarten die Zeitgenossen die Inswerksetzung einer zeitgemäßen Regelung der Zunftverhältnisse; er ist zuvörderst dazu berufen.

pfang der beiden Installationskommissäre, Sr. Excellenz des Landesgouverneurs, Grafen Joseph Teleki von Szék und des Freiherrn und Obergespans Ludwig Josifa v. Branyitzka in schöner Ordnung sich aufgestellt. Ein, gegen Abend fallender, dichter Strichregen zog bald vorüber. Um 7 Uhr trafen die hohen Gäste im Ehrengelichte von Abgeordneten des innern und äußern Rathes und umgeben von berittenen, sächsisch gekleideten jüngern Bürgern zu allgemeiner Freude, die sich in lautem Lebehoch offenbarte, hier ein. Abends war die Stadt glänzend beleuchtet.

In herrlicher Pracht stieg am 26. August hinter unsern Bergen die Sonne am blauen Himmel herauf. Keine Wolke trübte ihren Glanz. Der Himmel blieb rein, so lange sie an seiner Wölbung strahlte. Eine schöne Vorbedeutung! Gebe Gott, daß sie in Erfüllung gehe; daß jeder der kommenden Tage — die die Vorsehung recht zahlreich werden lasse! — unserm Grafen heiter, wie dieser, dahin fließe! Gebe Gott, daß auch sein Volk den Glauben und die Hoffnung auf eine lange und schöne Zukunft nicht verliere; daß diese Hoffnung ihm Kraft gebe zu rüstiger Thätigkeit in Förderung seines nationalen Lebens durch Weckung und Erhaltung der inwohnenden, gesunden Lebenskraft; daß dieser Glaube seinen Muth gefaßt und das Herz tapfer mache, daß es nicht kleinmüthig zage, wenn heraufziehende Gewitter in vorübergehenden Stürmen losbrechen! —

Mit Tagesanbruch wurde es in den Straßen der Stadt lebendig. Jung und Alt rüstete sich zum nahen Feste. Der fleißige Gewerbsmann schließt seine Werkstätte, und zieht die Feierkleider an: dieser Tag ist ein Feiertag für den sächsischen Bürger, dem seine Verfassung so heilig ist, wie dem Christen das Evangelium — er ist auch ein Tag des Herrn. Wie so ganz am rechten Orte wäre es gewesen, wenn, wie es bei der Wahl geschehen war, vor dem Installationsakte der Installationskörper sich in der Kirche zu einem feierlichen Gottesdienste versammelt hätte; wie erhebend, wie erbaulich, wenn unser eben anwesende, hochwürdige Superintendent Salbungs-

worte des Dankes und der Weihe zu den Herzen gesprochen und so die Feier dieses Tages auch geheiligt hätte. —

Die Installationshandlung wurde im Rathhause der Stadt, einem Gebäude aus alter, ehrenwerther Zeit, begangen. Zu diesem Zwecke war der Magistratsaal mit einem neu hergerichteten, geräumigen Vorsaal in Verbindung gebracht und beide Säle geschmackvoll ausgestattet worden. In der Mitte des innern Saales steht der grün bedeckte Rathstisch und ist gegen den Vorsaal so gestellt, daß die daselbst sich versammelnden Zuhörer so viel möglich sehen und vernehmen können. Obenan über dem Vorsitzerstuhle, sieht man das Kaiserbild Sr. glorreich regierenden Majestät, Ferdinand I.; zu beiden Seiten die Bildnisse des höchstseligen Kaisers Karl VI. und seiner großen Tochter, der Kaiserin Maria Theresia, in Lebensgröße. Um 9 Uhr versammelt sich hieselbst die löbliche Nations-Universität; die Senatoren des Magistrats in ihren rothen Mänteln; die Wahlbürgerschaft der Stadt in ihren schwarzen Mänteln; die Abgeordneten der Stuhlsortschaften in ihren Feierkleidern und das Universitäts-Comitial- und Magistrats-Beamtenpersonal in einfacher schwarzer Kleidung, und nehmen ihre Plätze in folgender Ordnung ein: Vom Eingange rechts in den erstern Reihen die Nations-Universität, die Geistlichkeit, das Beamtenpersonal der Universitäts-Comitial- und Magistrats-Kanzlei und fremde Gäste; links in den ersten Reihen nächst dem Rathstische der Magistrat und hinter demselben die Wahlbürgerschaft der Stadt. Die Abgeordneten der städtischen Communitäten und die der Hermannstädter Stuhlsortschaften nehmen ihre Sitze dem Rathstische gegenüber, im Vorsaale ein, und an diese schließen sich an die Abgeordneten der übrigen sächsischen Kreisortschaften, unter welchen besonders die aus dem Burzenlande durch ihre, von Wohlhaben zeugende, sächsische Bauertracht unsere Aufmerksamkeit auf sich zogen; die übrigen Plätze auf beiden Seiten des Vorsaales stehen mit Freilassung des Zuganges in den innern Saal, den Professoren des Hermannstädter Gymnasiums N. C. und Gästen frei.

Sobald der Wahlkörper diese seine Plätze eingenommen hatte, eröffnet der Hermannstädter Bürgermeister Daniel Ziegler, als verfassungsmäßiger Stellvertreter des Nationsgrafen die

Versammlung mit einer kurzen Anrede, worin derselbe den Zweck der Versammlung bekannt gibt und sodann eine Deputation, bestehend aus vier Mitgliedern der Köbl. Nations-Universität, den H. H.: Simon Schreiber, Stuhlrichter aus Hermannstadt; Carl v. Sternheim, Bürgermeister aus Schäßburg; Johann v. Albrichsfeld, Stadthann aus Kronstadt, und Mich. Kraeger, Senator aus Mediasch; zwei Hermannstädter Magistratsrathen, den H. H. Sam. Soterius und Mich. v. Huttern, zwei Hermannstädter Wahlbürgern, den H. H. Johann Georg Bayer, Drator und Johann Georg Melzer, bürgerl. Wollensweber, und den beiden Stuhlsdeputirten von Heltau, ernennet und derselben den Auftrag gibt, die H. H. Installationskommissäre und den Herrn Comes zum Beginn der Installationsfeier einzuladen.

Diese Deputation begibt sich sofort zu dem ersten Herrn Installationskommissär, woselbst der zweite Hr. Installationskommissär und der Herr Comes sich bereits eingefunden haben, in feierlichem Zuge:

Voran reiten die 2 Comital- und die 2 Stadtüberreiter in voller Rüstung; diesen folgt:

Der Stadthauptmann zu Pferde mit Seitengewehr und Streitkolben an der Spitze einiger jungen Bürger zu Pferde in sächsischer Bürgertracht mit gezogenem Seitengewehr;

Die Mitglieder der Deputation fahren je 2 zu 2 in zweispännigen offenen Wägen, umgeben von berittenen Bürgern.

Den Schluß macht ein Zug sächsischer Bürger zu Pferde, in ihrer Bürgertracht, mit gezogenem Seitengewehr, angeführt vom Provisor der Stadt.

Am Ort ihrer Bestimmung angelangt, erledigt sich die Deputation durch ihren Sprecher, den ersten Hermannstädter Conflurdeputirten, Simon Schreiber ihres ehrenvollen Auftrags. Die hohen Installationspersonen wollen dem, an sie gestellten Ansuchen willfahren und erklären sich zur vorzunehmenden Installationshandlung bereit. Es werden aber dieselben von genannter Deputation in dieser Ordnung in die Versammlung geleitet:

Die Comital- und Stadtüberreiter voran;

Der Stadthauptmann mit seinem Gefolge;

Die Insignienträger zu Pferde und zwar rechts der Herr Thesauriatssekretär, Johann Georg Conrad mit dem Streitkolben und Säbel auf einem Kissen von weißem Atlas; in der Mitte der Herr Thesauriatssekretär v. Ghergyai die Grafen- fahne führend; links der Herr Thesauriatssekretär v. Mezei mit dem königlichen Diplome auf einem gleichen Kissen; jeden Insignienträger begleiten 2 sächsische Bürger in ihrer Bürger- tracht zu Fuß mit gezogenem Seitengewehr; dann folgt

Der mit 6 dunkeln Pferden bespannte Prachtwagen, in welchem die beiden Installationskommissäre und der Sachsen- graf sitzen; den Wagen umgeben sechs sächsische Bürger in genannter Kleidung zu Pferde, mit gezogenem Seitengewehr;

Die Abholungsdeputation in ihren Wagen, und zuletzt

Ein Zug berittener sächsischer Bürger unter genannter Anführung.

Unterdessen haben sich im Rathhause an der ersten Stufe der Aufgangstiege zum Rathsaale von beiden Seiten zwei geharnischte Ritter zu Pferde (die Magistrats-Kanzelisten Simonis und Kaestner) aufgestellt, einer die Fahne der Nation „ad retinendam coronam,“ der andere die Stadtfahne haltend; jedem steht zur Seite ein stattlicher Schildknappe in eisernem Hemde, mit Schild und Speer, seinem Ritter das Roß zu halten.

An den untern Stufen empfängt der Senat in seinen rothen Mänteln die, aus dem, in das Rathhaus eingefahrenen Wagen heraustretenden, H. H. Installationskommissäre und den installirt zu werdenden, Herrn Comes und geleitet Hochdieselben über die, mit Eichenlaub verzierte, Stiege in den Rathssaal, woselbst die Eintretenden mit einem dreimaligen Lebehochrufe begrüßt wurden. Der erste Herr Installationskommissär nimmt den Vorsetzerstuhl ein; Hochdemselben zur Linken nehmen der zweite Herr Installationskommissär und zur Rechten der Herr Comes ihre Sitze. Die H. H. Thesauriats-Sekretäre aber legen die Insignien auf den Rathstisch vor Sr. Excellenz nieder und setzen sich an der linken Seite desselben; rechts hat der Hermannstädter Bürgermeister, als verfassungsmäßiger Stellvertreter des Comes seinen Platz. Die geladenen hohen Gäste waren schon früher angekommen. Rechts zur Seite von dem vorsitzen-

den Installationscommissär sehen wir Seine Excellenz, den kommandirenden Generalen und ernannten k. Landtagscommissär Freiherrn von Puchner, links Se. Excellenz, den Präsidenten des k. Thesaurariats, Grafen v. Radasdy sitzen. Aus ihrem glänzenden Gefolge war der Feldmarschalllieutenant v. Pfersmann und der Thesauriatsrath Graf v. Béli di und viele andere hohe Personen zugegen. Der hochwürdige Herr Superintendent der A. E. B. in Siebenbürgen Georg Binder saß dem Vorsitzer gegenüber und in seiner nächsten Umgebung die Pfarrer der sächsischen Kapitel.

Nachdem der gesammte Installationskörper seine Plätze eingenommen, die beiden geharnischten Ritter mit ihren Fahnen an der, den innern und äußern Saal verbindenden, Bogensöffnung sich aufgestellt und die noch leeren Räume des äußern Saales mit einer großen Menge von Gästen sich voll gefüllt hatten: eröffnet Seine Excellenz der Landesgouverneur als erster Installations-Commissär die feierliche Handlung mit einer deutschen Rede, worin Hochderselbe auf die huldvolle Gnade, die des Kaisers Majestät der sächsischen Nation durch die Wiederherstellung des Grafenwahlrechtes angedeihen ließ, auf die unerschütterliche Treue dieser Nation gegen den allerhöchsten Landesherrn und den Dreivölkerbund hinwies und auf die Pflichten hindeutete, die die Nation gegen diesen Bund in einträchtlichem Zusammenwirken mit den beiden ungrischen Schwesternationen zu erfüllen habe und auch den, in diesem Bunde der drei Nationen nicht einbegriffenen, zum Theil auch auf Sachsenboden angesiedelten Volksstamm ihrer Obforge empfahl. Und wahrlich, in jedes Sachsen Brust, der diese gehaltvolle Rede mitangehört, wurde das schöne Bewußtsein der treuesten Pflichterfüllung gegen Fürst und Vaterland und auch jenen Volkstheil lebendig, der in unserer Mitte die Rechte eines freien Mannes ungestört genießt. Als aber der hohe Redner geendet hatte, schallte ein dreimaliges Lebehoch in der Versammlung.

Sodann nahm der Hermannstädter Bürgermeister, als der verfassungsmäßige Stellvertreter des Comes, das Wort und sprach:

Euer Excellenz! Hochgeborner Reichsgraf! Hochgebietender k. Landesgouverneur! Hochwohlgeborner Freiherr und Gubernialrath! Hochansehnliche Versammlung!

Nach dem Hinscheiden des geehrten Comes der sächsischen Nation, Herrn Johann Wachsmann, geruhten Euer Excellenz mittelst hoher Präsidialverordnung im Mai vorigen Jahres mir die Führung der Comitialgeschäfte hochgeneigtest anzuvertrauen. Schon beim Antritt der mir anvertrauten einstweiligen Amtsführung konnte ich mich der Besorgnisse nicht entäußern, daß ich im vorgerückten Alter, bei abnehmenden Leibes- und Geisteskräften, den von mir gehegten Erwartungen vollkommen zu entsprechen, vermögen würde. Meine Besorgnisse, ich muß es offen bekennen, waren nicht ohne Grund, so, daß ich in diesem Augenblicke, wo ich nach einem Zeitraum von 15 Monaten das mir anvertraute Gut in die Hände Euer Excellenz wieder erstatte, nur zu sehr fühle, wie gering meine Leistungen waren, im Verhältnisse zu den Anforderungen der Zeit und den Fortschritten der Gegenwart vor der Vergangenheit. Gegenwärtig thut sich ein allgemeines Streben kund. Ackerbau und Gewerbsfleiß, Handel und Verkehr, Licht und Recht, Volkserziehung und Aufklärung, Kunst und Wissenschaft, Sprache und Schrift sind die allgemeinen Lösungsworte der Jetztzeit, für welche alle Kräfte in Bewegung gesetzt werden. Es ist daher eine natürliche Folge dieser Kämpfe und Bewegungen, daß die Thätigkeit der Leiter und Führer des Volks mehr beansprucht, und daß überhaupt jetzt mehr, als früher körperliche und geistige Mühsigkeit gefordert wird, und ich glaube daher auch zuversichtlich, daß meine an Euer Excellenz gerichtete ehrfurchtsvolle Bitte um Nachsicht in der Beurtheilung meiner Leistungen, billige Rücksicht und ein geneigtes Ohr finden werden.

Wenn ich nun aber erwäge, daß eben unter den fürwaltenden Zeitumständen die sächsische Nation einer kräftigen, mit dem Zutrauen des Volkes begabten und von der höchsten Gewalt authorisirten leitenden Hand nothwendig bedarf; so muß ich die Nation glücklich preisen, daß ihr Bedürfnis gestillt, und

das längst ersehnte Oberhaupt ihr aus der Fülle der Gerechtigkeit und Gnade ihres Landesfürsten zu Theil geworden ist; — daß die Nation einen großen Theil dieses glücklichen Erfolges Euer Excellenz vielvermögender Fürsprache und hochgezeigter Unterstützung zu danken habe, erlaube ich mir mit dankerfülltem Herzen zu erwähnen, und ein besonderes Glück darin zu finden, daß die Nation ihr Oberhaupt aus derselben wohlwollenden Hand empfangen soll.

Euer Excellenz würdigen die Nation, das ihr von Allerhöchst Sr. Majestät verliehene Oberhaupt in feierlicher Weise in das Amt einzuführen, und hiedurch diesem wichtigen Acte eine hohe Bedeutung zu verleihen. Diese Würdigung, für die ich im Namen meiner Nation Euer Excellenz den wärmsten Dank darzubringen mich verpflichtet fühle, wird als ein Denkmal der Achtung und Zuneigung gegen die sächsische Nation in ihrem Innern ebenso wenig erlöschen, als das Andenken an die hochherzige That, mit welcher der Ahnherr Euer Excellenz, die sächsische Nation zu beehren sich bewogen gefühlt hat.

Ich erlaube mir aus den Annalen des Sachsenvolkes ein Ereigniß hervorzuheben, welches bei dieser Gelegenheit in frische Erinnerung gebracht zu werden geeignet ist:

Michael Teleki, fürstlicher geheimer Rath, oberster Comes der Gespanschaften Thorda und Marmaros, Oberster der Gränzfestungen Hus und Kövar, hat im Jahre 1685 der Stadt Hermannstadt eine 25 Centner schwere Kanone zum Geschenke gemacht. In den damaligen unfriedlichen Zeiten war jenes Geschenk zum Schirme gegen äußere Feinde gewidmet, unseren Vorfahren von hohem Werthe, und ich glaube daher die hochherzige That des Ahnherrn Euer Excellenz ganz folgerecht derjenigen feierlichen Handlung an die Seite stellen zu können, durch welche Euer Excellenz dieser Stadt den lang ersehnten Königsrichter, der Nation aber das Oberhaupt schenken, und dasselbe mit dem Schwerte bewaffnen, zwar nicht zum Schirme gegen äußere Feinde, — denn gegen diese schützt uns Oesterreichs mächtiger Arm — sondern zum Schirme des Rechts und der Gerechtigkeit.

Mit diesen Empfindungen verbinde ich endlich noch die unterthänige Bitte, womit Euer Excellenz der sächsischen Nation

auch ferner väterlichst gewogen zu bleiben, und auch dafür den aufrichtigsten Dank entgegen zu nehmen geruhen mögen, daß Euer Excellenz durch die Beiziehung des Hochwohlgebornen Freiherrn und k. Gubernialrathes Ludwig v. Josika zum Mitinstallations-Commissarius die sächsische Nation hochbeglückt haben, indem ihr hierdurch die längstersehnte und somit höchst willkommene Gelegenheit zu Theil wird, Seiner Hochwohlgebornen für die hochherzigen Gesinnungen, die Hochderselbe in der letzten Ständeversammlung für die Sache der Nation auszusprechen sich bewogen gefunden hat, den Tribut wahrer Hochachtung und Dankbarkeit hier öffentlich zollen zu können.

Ich wende mich nun zu dem der sächsischen Nation von Allerhöchst Seiner Majestät verliehenen Oberhaupte, dem neu ernannten, gegenwärtig im Angesichte Gottes und der Welt zu installirenden Comes der Nation und k. Gubernialrath, Herrn Franz v. Salmen.

Ich bin nicht berufen Euer Hochwohlgebornen auf die Pflichten des überkommenen Amtes und auf die Schwierigkeiten, die sich leider oft der besten Absicht in den Weg legen, aufmerksam zu machen, denn sie sind Euer Hochwohlgebornen vollkommen bekannt; ich fühle mich bloß berufen, Euer Hochwohlgebornen der Liebe und des Zutrauens der Nation zu versichern, und in ihrem Namen das Gelöbniß willigen Gehorsams und treuer Pflichterfüllung abzulegen. Möge die Vorsehung Euer Hochwohlgebornen die Kraft schenken, das Ihnen verliehene Pfund zum Nutzen des Landes, dem Sie angehören, und zum Frommen des Volkes, an welches Sie durch ein näheres Interesse gebunden sind, anwenden zu können! Möge endlich die Vorsehung Euer Hochwohlgebornen das ungetrübte Glück, sich der Früchte Ihrer Bemühungen viele Jahre hindurch zu erfreuen, in reichstem Maaße zu Theil werden lassen!

Auch dieser Rede folgte ein Lebehoch der Versammlung. — Nun empfängt der Obernotär D. A. Jay das k. Diplom und liest den lateinischen Inhalt desselben mit vernehmlicher Stimme ab. Er lautet in deutscher Uebersetzung:

Wir Ferdinand I. von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, apostolischer König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und von Venedig,

Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem ꝛ., Erzherzog von Oesterreich ꝛ., Großfürst von Siebenbürgen ꝛ. und Graf der Szekler ꝛ. ꝛ. entbieten Dir, Unserm Getreuen, Edeln, Wohlweisen und Fürsichtigen Franz v. Salmen, Unserm wirklichen geheimen Gubernial Secretär Unsern Gruß und fortwährendes Gedeihen Unserer Königlichen und Fürstlichen Gnade! Nachdem Wir die Treue und Deine treuen Dienste, die Du auf verschiedenen Aemterstufen, und zwar zuerst in der Eigenschaft eines geschwornen Cancellisten bei Unserm Königlichen Gubernium, bald darauf aber bei Unserer Siebenbürgischen Hofkanzlei, darnach in der Stellung eines Gubernial-Concipisten und im gegenwärtigen Dir von Uns verliehenen Amte eines Secretärs mit aller Redlichkeit und Geschicklichkeit und Förderung Unseres Dienstes an den Tag gelegt hast, welche Leistungen wir von Dir, ja noch größere; auch in Zukunft mit Zuversicht erwarten, in gnädige Erwähnung genommen, überdies auch die, durch die Publica der Sächsischen Kreise, desgleichen auch das Volk von Hermannstadt, nach dem Inhalt und Vorschrift Unseres gnädigen Rescripts vom 31. December 1845 vorgenommene Candidation hinzu kommt: haben Wir Dich für würdig befunden, daß Du aus der Fülle Unserer Königlichen und Landesfürstlichen Machtherrlichkeit mit dem Amte, der Ehre und Würde des Grafen der Sächsischen Nation in Unserm vorgeannten Fürstenthum und des Königsrichters v. Hermannstadt, wie auch dem Amte eines wirklichen geheimen Gubernialrathes in demselben Fürstenthum, nach Brauch und altem Recht genannter Nation, geziert werdest. Wir haben daher dafür gehalten, Dir, Franz von Salmen, die Ehre und Würde des Grafen der Sächsischen Nation und Königsrichters von Hermannstadt mit dem gewöhnlichen jährlichen Gehalt von Zwei Tausend Fünf Hundert Gulden aus der Allodialcassa der Sächsischen Nation zu zahlen, und zugleich mit dem vollen Ansehen, Freiheit und aller seiner gewohnten und gesetzmäßigen Gerichtsbarkeit, imgleichen mit den Rechten und allen daraus von jeher fließenden, gebräuchlichen Vortheilen, Nutzen und Vorrechten, welche von Rechtswegen und altersher nach den von Uns gnädigst bestätigten Gesetzen und Landesgewohnheiten

und den Königlichen Resolutionen gebührlich und gesetzmäßig dieser Würde zukommen und zu selber zugehören haben; nicht minder mit andern Zwei Tausend Gulden, welche Dir, als Unserm geheimen Gubernialrath, aus den betreffenden Cassen jährlich auszuführen sind, und andern, dieses Amt recht- und gesetzmäßig begleitenden Ehren und Privilegien gnädigst zu verleihen; indem Wir Dir genannten Amtes eines Grafen der Sächsischen Nation und Hermannstädters Königsrichters volle Gewalt gestatten, zu richten, zu entscheiden, die Schuldigen zu strafen und alles Andere, was immer, nach bestätigter Gewohnheit und Unsern gnädigen K. beim Gegenstand der Regulation Unserer Sächsischen Nation kundgegebenen Resolutionen, mit Fug und Recht zu diesem Amte gehört, frei zu thun und auszuführen, jedoch unter dem Gesetz und der Bedingung, daß Du verbunden und gehalten seiest, in Anbetracht dieser Amtsverwaltung alle Unsere und Unserer Nachfolger Königliche Befehle mit der höchsten Treue und unwandelbarer Gesinnung zu vollführen, in allen Schicksalen und Nothdürften des Vaterlandes Dich als einen treuergebenen Bürger des Vaterlandes zu zeigen, nach den vaterländischen Gesetzen und den Municipalstatuten vorerwähnter Nation das richterliche Urtheil Allen ohne Ansehen der Personen zu sprechen; in Anbetracht aber oben berührter Rathswürde den gewöhnlichen Eid in Gegenwart Unseres K. Guberniums zu leisten; die Instruction dieses Dienstes entgegen zu nehmen und zu beachten, und in beiden Fällen endlich Gerechtigkeit und Billigkeit zu handhaben; ja Wir geben, schenken und verleihen genannte Würde und bestätigen Dir dieselbe kraft gegenwärtigen Diplomes.

Weswegen Wir Euch, Unsern Getreuen, Wohlweisen und Fürsichtigen, den K. Bürgermeistern und Stuhlsrichtern, Stadthannern und geschwornen Bürgern, so auch den andern Ansässigen und Einwohnern jeden Standes, ja gemeinschaftlich allem Volke genannter Unserer Stadt und des Stuhles von Hermannstadt, wie auch von Schäßburg, Kronstadt, Mediasch, Bistritz, Mühlbach, gleichwie der Märkte in den Stühlen Grossschenk, Reußmarkt, Reys, Leschkirch und Broos, als nämlich der Sieben und Zweier Sächsischen Stühle, zuletzt der gesammten Sächsischen Nation in Siebenbürgen, welche in gegenwärtigen und auch

zukünftigen Zeiten unter vorgeannter Behörde leben und stehen und von gegenwärtigem Diplome Kenntniß nehmen werden, hiemit übertragen und fest befehlen, daß ihr von nun an in Zukunft genannten Franz v. Salmen für Euern wahren und gesetzmäßigen Grafen und Königsrichter zu halten, anzusehen und anzuerkennen, seinem Gerichte Euch zu stellen, vor selbem zu erscheinen und ihm in allen rechten, erlaubten und gesetzmäßigen, auf Unser Ansehen, die öffentliche Wohlfahrt und Unsere und Unserer Nachfolger Befehle gerichteten Verordnungen Folge zu leisten und zu gehorchen, auf alle Weise verbunden und von nun an weiter gehalten, und auch jeder von Euch verbunden und gehalten sei; anders auf keine Weise zu thun. Zu Urkund dieser Handlung und fortdauernder Rechtsbeständigkeit haben Wir Unser gegenwärtiges, mit Unserm anhängenden größern und Hoffiegel bekräftigtes Diplom ihm selbst, dem Franz v. Salmen, in Gnade zu geben und zu verleihen gehalten. Gegeben in Unserer Kaiserstadt Wien in Oesterreich am 12. Juli im Jahre 1846, Unserer Regierung im zwölften Ferdinand.

Samuel Freiherr Jozsika.

Andreas Conrad v. Conradshaim.

Nach geschehener Auflesung und einem dreimaligen lange nachhallenden Lebehochrufe für den gnädigen verfassungsliebenden Landesfürsten überreicht der erste Herr Installations-Commissär dem, von seinem Sitze sich erhebenden, von Allerhöchst Seiner Majestät, laut des öffentlich verkündigten k. Diplomes, zum Königsrichter von Hermannstadt, Grafen der sächsischen Nation und wirklichen geheimen k. Subernalrath bestätigten Herrn Comes mit einer passenden, deutschen, Begleitungsrede die Insignien seiner neuen Würde: den Streitkolben, die Fahne und den Säbel. Sie erinnern an des Sachsegrafen ernstern Beruf und sind, wie ihres Trägers hohe Würde, rein deutschen Ursprungs*). Der Säbel ist Symbol der Gerichtsbarkeit,

*) An den barbarischen Ausdruck Buzdegán dürfen wir uns nicht stoßen; fremde Namen für eine heimische, ganz deutsche Sache haben wir mehrere. Ob Buzdegán mit Streitkolben richtig übersetzt sei,

zumal der peinlichen über Leben und Tod. Der alte Comes in den deutschen Gauen erschien nicht ohne Schwert vor Gericht und der Freigraf wurde noch später mit feierlicher Uebergabe des Schwertes investirt (installirt); im Kriege oder auch im Frieden wurde die Fahne, das Banner, vor dem Könige hergetragen; der Streitkolben ist das Sinnbild der Anführung im Heerbann; — es waren Zeichen der höchsten Gewalt; die alten deutschen Könige, Fürsten, Grafen, und Richter trugen sie.

Die empfangenen Insignien übergibt der damit bestellte Comes dreien sächsischen Beamten, die sich mit denselben hinter seinem Sitze aufstellen und beginnt bei feierlicher Stille der hoch aufmerkenden Versammlung zu sprechen:

Hochgeborner Reichsgraf!

Hochgebietender Herr Landeshouverneur!

und

hochwohlgeborner Freiherr,

f. Gubernialrath und Obergespan!

Mit dankbarer Erkenntlichkeit verehrt die sächsische Nation die besondere Gnade, womit Euer Excellenz die gegenwärtige, feierliche Amtshandlung bereitwillig zu übernehmen und dieses Fest zu verherrlichen geruht haben. Denn auch die sächsische Nation wetteifert in jener Verehrung Euer Exc., mit welcher sich die Bewohner dieses Landes überbieten. Allgemeine Anerkennung ausgezeichneten Vorzüge des Geistes und des Herzens hat Euer Excellenz durch einmüthige Wahl erkoren, und, durch die gnadenreiche Huld Seiner Majestät, an die Spitze der Verwaltung dieses Landes gestellt. Euer Excellenz sind durch Ihre hohe Stellung als Stellvertreter Seiner Majestät, unseres allergnädigsten Landesherrn, erhaben über alle Interessen der Parteien, ein gerechter Richter und weiser Lenker der gesetzlichen Landesregierung. Solchen erhabenen Tugenden huldigt auch die sächsische Nation. Geruhen daher Euer Excellenz auch von die-

wollen wir nicht sagen. Die Verdeutschung durch „Stab“ können wir eben so wenig verwerfen. Der Stab erscheint als Zeichen höchster Gewalt in den deutschen Rechtsalterthümern; das Stabbrechen erinnert daran.

ser Nation, die ich dem väterlichen Schutz Euer Excellenz ehrerbietig zu empfehlen wage, den Tribut der Verehrung anzunehmen, zugleich aber auch mir die ehrfurchtsvolle Bitte zu gewähren, daß es mir vergönnt sein möge, in meinem schweren Beruf unter der weisen Leitung und an der bewährten Kraft Euer Excellenz zu erstarken. Diese Zuversicht ist es, die mir Muth verleihen soll.

Sie, hochwohlgeborner Freiherr! begrüßen wir als Sohn und Erben der loyalen Gesinnungen wailand Seiner Excellenz, des in dem Andenken der sächsischen Nation fortlebenden, verewigten Landeschefs. Als ein Merkmal der Zuneigung gilt es uns, daß auch Euer Hochwohlgeboren bei der Feier des heutigen Tages uns nicht nur mit Ihrer Gegenwart erfreut, sondern dabei auch mitzuwirken so bereitwillig waren. Empfangen Sie dafür unsern Dank und die Versicherung, daß die sächsische Nation Ihrem erleuchteten Geiste, Ihren edlen Gesinnungen und Ihrer bereits oft bewährten billigen Denkweise fortwährend ihre Hochachtung bewahren wird, gewähren uns aber Euer Hochwohlgeboren auch die Bitte um Fortdauer Ihrer gütigen Zuneigung. —

Löbliche sächsische Nation!

Die Geschichte der sächsischen Gau-Grafen (Gräwen, Comitès) ist so alt wie die Geschichte unserer Nation. Jede sächsische Gerichtsbarkeit, ja selbst einzelne Landgemeinden hatten schon in den frühesten Zeiten ihre Grafen; — allen diesen Grafen war der Graf von Hermannstadt (Comes Cibiniensis) vorgesetzt. Unter ihm war das Volk zu einem Ganzen vereinigt, er war so zu sagen der Schlüsselstein im Gewölbe der sächsischen Verfassung. Im Frieden war er der oberste Richter des Volkes; schon der Andreanische Freibrief sagt: ipsos nullus judicet, nisi nos, vel Comes Cibiniensis; im Krieg — denn so friedlich und so sicher vor feindlichen Ueberfällen, wie wir, haben unsere Vorfahren nicht gelebt; erst seit Oesterreichs Doppeladler seine schirmenden Fittige über unserm schönen Vaterlande ausgebreitet, hat sich der Genius des Friedens mit seinen Segnungen in unsern Gauen bleibend niedergelassen, im Kriege, — sage ich, war der Graf von

Hermannstadt der Heerführer der Nation; sein eigenes Banner flatterte voran, während sich die streitbaren Männer der Nation mit Blut und Leben zum Kampfe für's Vaterland, für Gut und Freiheit unter der Nationalfahne, und in Abtheilungen unter den Fahnen der Zünfte und Genantschaften, scharten.

Nun ist zwar, Gott Lob, und Dank dem mächtigen Schutz unserer friedliebenden und im Segen wirkenden Regierung! die Kriegstrompete und die wilde Kriegeshymne im Lande längst verschollen. Kein Streitroß zerstampft mehr die blühenden Auen — in tiefem Frieden genießt der glückliche Bürger, behaglich im Kreise seiner Angehörigen, die Früchte seines Fleißes; somit haben denn auch die Grafen von Hermannstadt längst die Waffen des Krieges beseitigt, aber als Wächter des Gesetzes, als oberste Richter sind sie fortwährend an der Spitze der sächsischen Nationalverwaltung gestanden. Sie waren ursprünglich Königsrichter dieser Stadt und der Hermannstädter Provinz; als solche hatten sie zwar in den einzelnen sächsischen Gerichtsbarkeiten ihre Collegen, diese versammelten sich aber unter ihrem Vorsitz zur Gesamtheit der Nation (Universitas), denn der Andreanische Freibrief sagt: *unus sit populus et sub uno iudice censeantur* *),

Das Recht diesen Königsrichter zu wählen, hatte der große König Mathias im Jahre 1464 der Hermannstädter Bürgerschaft verliehen; der letzte gewählte Hermannstädter Königsrichter war wailand Seine Excellenz Michael Freiherr v. Bruckenthal — ein Name, den ich nur mit Hochachtung aussprechen kann; wer wäre auch unter uns, der das Andenken an diesen hochverdienten Mann nicht segnete?

Nachdem durch die von der sächsischen Nation angenommene und von allerhöchsten Orten bestätigte Regulation der Königsrichter von Hermannstadt aus seiner engern Verbindung mit der Behörde dieser Stadt abgezogen worden war, und derselbe nur in seiner Eigenschaft als Graf der ganzen Nation (*Comes Nationis Saxonicae*) allen säch-

*) Ein Volk sollen die Sachsen sein und unter einem Richter stehen.

sischen Gerichtsbarkeiten gleichmäßig vorgefetzt blieb, wurde das Königsrichteramt nicht mehr, sondern nur die erledigte Stelle des sächsischen Nationsgrafen zu zweimalen, ohne vorhergegangene Wahl, besetzt.

Lebhaft regte sich aber der allgemeine Wunsch den Königsrichter und Nationsgrafen gesetzlich wieder zu wählen. In brüderlicher Eintracht hatte sich die Hermannstädter Bürgerschaft mit den übrigen Wahlgemeinden der Nation dahin vertragen, daß sie alle an der Wahl ihres gemeinschaftlichen Oberhauptes, im Erledigungsfalle, Antheil nehmen sollten; und siehe, der gütigste Monarch, unser erhabene Landesfürst und Herr, gewährte, in angestammter huldvoller Gnade, die diesfällige vor seinen erhabenen Thron niedergelegte Bitte.

In Mitte dieser Verhandlungen sah sich mit einmal die Nation ihres Oberhauptes beraubt, der Nationsgraf Herr Johann Wachsmanu war von hinnen gegangen; jener Mann, den das Vertrauen des gütigsten Monarchen an die Spitze der Nation gestellt, der aber auch das Vertrauen und die Liebe seiner Nation, im Verlaufe von 19 Jahren, durch gewissenhafte Amtsführung und bleibende Verdienste zu erwerben und zu verdienen gewußt, war nicht mehr. Segen seinem Andenken!

So sind Sie wieder zur Ausübung Ihrer Wahlfreiheit gelangt; das k. Wort hat dieses alte Recht aufs Neue huldvoll und in größerer Ausdehnung der Wählerzahl bestätigt. Sie haben gewählt zur Würde des Königsrichters und Nationsgrafen, der im Sinne des Gesetzes Dipl. Leop. punct. 9. „inter illos in consilio intimo etiam Judex Regius Cibiniensis, juxta leges receptas es Natione Saxonica“*) durch Ihre Wahl zugleich Gubernialrath ist, zum ersten Male alle gewählt.

Es ist der schönste Edelstein, den Sie aus dem reichen Schatze Ihrer Wahlfreiheit mir dargebracht, ein Amt, das

*) Unter jenen im geheimen Rathe sei auch der Königsrichter von Hermannstadt zufolge der bestehenden Gesetze aus der sächsischen Nation.

durch die innigsten Verbindungen mit unserer ganzen freien Nation und durch seinen großen Einfluß auf dieselbe, das schönste ist; ein erhebenderes Gefühl als das Bewußtsein, das mich erfreut, durch einmüthige Wahl meiner Mitbürger, stammverwandten Brüder, dazu berufen und durch meinen allergnädigsten Fürsten und Herrn in dieser Wahl bestätigt zu werden, kenne ich nicht; indem ich daher Seiner Majestät für die allerhöchste Gnade, die mich eines eben so schönen als wichtigen Amtes gewürdigt hat, meine feierliche Huldigung darbringe, erstatte ich auch Ihnen für das ehrende Vertrauen, das Sie mir bewiesen, hiemit feierlichst meinen tiefgefühlten Dank.

Aber wer könnte es übersehen, welche Anforderungen, welche Erwartungen diese allerhöchste Gnade und dieses Vertrauen umfaßt! — ein Amt ist mir geworden, daß auch die schwersten Pflichten und die größten Verantwortungen bedingt. Wenn ich Ihnen auch am heutigen Tage, dem wichtigsten meines Lebens, gelobe, daß ich mich mit dem Aufwande aller meiner Kräfte meinem schweren Berufe unterziehen will, daß meine Wirksamkeit mit Gerechtigkeit zu Rathe gehen, von unermüdetem Eifer gefördert werden, daß meine Aufgabe Ihrem gemeinnützigen Zwecke dienen, daß Ihr Zweck der meine sein soll; so darf ich es mir doch nicht zumuthen, auf der schwierigen Bahn allein zu wandeln. Denn, so wie mein Amt meine Pflicht, so bedingt meine Pflicht Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung; darum rufe ich Sie Alle auf und bitte Sie um die Fortdauer des Vertrauens, das Sie mir im Voraus geschenkt, insbesondere aber nehme ich, meine werthen Amtsgenossen und Amtsgehilfen, Ihre Unterstützung und treue Pflichterfüllung in Anspruch.

Mit unerschütterlicher Treue Seiner k. k. apostolischen Majestät unserm allergnädigsten Landesfürsten ergeben, lassen Sie uns gewissenhafte Wächter, Vollzieher und Organe des Gesetzes sein, lassen Sie uns gemeinschaftlich, jeder nach seinem Beruf, zusammenwirken; aber ermäßigen Sie Alle, darum bitte ich Sie, ermäßigen Sie maßlose Anforderungen, denn: wer das Gute und Gemeinnützige will und mit Eifer anstrebt, vermag es nicht Allen zu gefallen, er muß den Muth haben, auch zu mißfallen.

Darum wünsche auch ich nicht Allen, um nach Kräften den Besten, genügen zu können.

Ein schweres Tagewerk steht mir, aber auch allen Organen der Verwaltung bevor, der rasch aufstrebende Zeitgeist erfordert Verbesserungen in den verschiedenen Richtungen des Staatenlebens. Lange sind wir in den Fesseln eingeoetzter Stabilität gelegen. Aber bereits hat es der auch in unserer Mitte lebendig erwachte Geist der Thatkraft begriffen, daß im Staatenleben Stillstand Rückschritt ist. Diese rege Kraft muß zur Förderung des geistigen und materiellen Wohles hin zum Ziele allgemeiner Wohlfahrt mit Umsicht geleitet und thätig unterstützt werden.

Im Sinn und Geiste unserer angestammten vortrefflichen Verfassung, die sich durch sieben Jahrhunderte bewährt, und das höchste Ziel, freie und glückliche Bürger zu schaffen, längst angebahnt hat, und auf sächsischem Boden, der von weisen ungrischen Königen unsern Vorfahren verliehen, oft und oft mit dem Blute der besten Bürger getränkt worden, den wir mit tausend und tausend Leben oft theuer wieder erkaufte und sieben Jahrhundert behauptet haben, — auf diesem Boden, auf dem Jeder frei geboren wird, bekennen wir uns Alle zum Bürgerthum, — das Bürgerthum aber, diese immer aus sich selbst sich erneuernde Kraft, ist der Stamm und das Mark des Staates, das betriebsame Element aller befruchtenden Thätigkeit, — hier auf dem unübersehbaren Felde der Wissenschaften, dort im Betrieb der Künste, der Gewerbe, des Handels, und selbst des Alle ernährenden Landbaues, dieses erwerbende und aus seinem Wohlstande die Bedürfnisse des Staates reichlich beisteuernde Bürgerthum, war von jeher die festeste Grundlage und die sicherste Hilfsquelle der Staaten.

Als Träger des Bürgerthums füllt die sächsische Nation im bunten Völkergemische unseres theuren Vaterlandes eine bedeutende Lücke aus; auch sie ist die betriebsame und erwerbende Kraft, auch sie steuert nach dem Grundsatz der Gleichheit, die in ihrem Mittel jedes privilegirte Vorrecht, in Vertheilung der Lasten jede Ausnahme verpönt, in erhöhtem

Maßstabe reichlich zu den allgemeinen Bedürfnissen, darum ist auch sie ein nützlichcs Glied des Landes. Für das Bürgerthum wollen wir also leben, und dasselbe wollen wir standhaft vertreten. Lassen Sie uns daher auch immerhin reich sein an Bürgertugenden! dann mögen Sie sich beruhigt der Zuversicht hingeben, daß unser nützlichcs Bürgerthum bestehen und gedeihen und blühen wird immerdar! — denn über uns wacht des Bürgers mächtigster Schutz, **Vater Ferdinand**, und der Schutzgeist seines erhabenen Kaiserhauses.

Erlauben Sie mir schließlich noch eine Betrachtung und Bitte. In diesem Lande der drei Nationen, wo in den abgegränzten Gebiettheilen, nach dem eigenthümlichen Geiste der einzelnen Nationen absonderliche und mitunter nicht wenig von einander abweichende, aber gesetzkräftig verbrieftc Verfassungen, Gebräuche und Sitten bestehen, ruht das hohe Verfassungsgewölbe des Gesamtstaates auf den mächtigen Grundpfeilern der dreifachen Verfassung zu einem Ganzen verbunden, darum wird der Gesamtstaat immer und namentlich auf dem Landtage durch die drei Nationen vertreten. So lange diese Grundpfeiler fest stehen, ruht das ganze Gebäude sicher. Das Band, das die Wölbung bindet, ist die Eintracht der drei Nationen; darum ermahne und bitte ich Sie, bewahren Sie Ihrerseits diese Eintracht, wachen Sie sorgfältig, daß ihr Grundpfeiler nicht angetastet, nicht erschüttert werde, aber bewahren Sie durch Eintracht auch das ganze Gebäude. Ein feierlicher Schwur bindet, wie Sie, auch Ihre Bundesgenossen für die Aufrechthaltung der gegenseitigen Rechte. Die edlen beiden ungrischen Nationen, mit denen Sie im Bunde stehen, sind aus dem langen Stillstand hervorgetreten, und haben im raschen Fortschritt zur Vervollkommnung mit musterhafter Hochherzigkeit den Weg angebahnt, selbst eigenen verbrieften und verjährten Vorrechten und Freiheiten, wo es das allgemeine Wohl erfordern sollte, zu entsagen; diese edlen Nationen werden daher keine fremden, und also auch unsere Rechte und Freiheiten, nicht antasten, edle Führer jener Nationen denken edel, achten das Gesetz und werden das Band der Union gewiß nicht verletzen; darum ermahne ich Sie mit zuversichtlichem Vertrauen zur Eintracht, damit

die Wohlfahrt unseres gemeinschaftlichen Vaterlandes fort und fort gedeihe, unter dem väterlichen Schutz des erhabenen österreichischen Kaiserhauses, auf dessen glorreichem Throne Gott, der König der Könige, eine segensreiche lange, lange Regierung gewähren wolle, unserm allergnädigsten Landesfürsten Seiner k. k. apostolischen Majestät Kaiser **Ferdinand** dem Ersten.

Der nun bestellte Graf der Sachsen hatte seine Antrittsrede klar, männlich und fest gehalten; in der kräftigen Ansprache an seine sächsische Nation, die Trägerin des Bürgerthums, das da ist der Stamm und das Mark des Staates, hat er unumwunden sein politisches Glaubensbekenntniß abgelegt:

„Ein schweres Tagewerk steht mir, aber auch allen Organen der Verwaltung bevor; der rasch aufstrebende Zeitgeist fordert Verbesserungen in den verschiedenen Richtungen des Staatenlebens. Lange sind wir in den Fesseln eingerosteter Stabilität gelegen. Aber bereits hat es der auch in unserer Mitte lebendig erwachte Geist der Thatskraft begriffen, daß im Staatenleben Stillstand Rückschritt ist. Diese rege Kraft muß zur Förderung des geistigen und materiellen Wohles hin zum Ziele allgemeiner Wohlfahrt mit Umsicht geleitet und thätig unterstützt werden.“

Ein ächt verfassungsfreundlicher Grundsatz! Naturgemäße, ganz auf dem Boden des Bestehenden sich bewegende Weiterentwicklung und Fortbildung des Volkslebens in allen seinen Beziehungen; Erhaltung und Fortschritt: dies, aber auch nicht etwas weniger, aber auch nicht etwas mehr wünscht die Nation. Sie wünscht nichts anders, als eine bethätigte vollkommene Anerkennung der ewigen, von dem größten Staatsmann unseres Jahrhunderts, dem Staatskanzler Fürsten von Metternich im J. 1820 klar ausgesprochenen Wahrheit: „Jede rechtmäßige Ordnung enthält in sich das Princip der Verbesserung.“ —

Aller Augen waren unabgewandt auf den hohen Sprecher gerichtet. Das grünsamtmene, geschmack- und prachtvoll

ausgestattete Festgewand hob desselben männlich-schöne und hohe Gestalt; die Weihe der Feier wiederstrahlte von seinem Antlitz, das den Stempel innern Seelenadels trug; das Auge war ruhig und klar. Kein Wort war in der Versammlung verloren gegangen. Wahrlich! der müßte kein Sachse sein, den die Rede nicht mächtig ergriffen und dem das Herz in der Brust nicht höher geschlagen; der, als der Redner am Schlusse nach oben seinen Blick wandte und von dem König der Könige eine segensreiche lange, lange Regierung ersuchte unserm allergnädigsten Landesfürsten, seinem Kaiser Ferdinand I., nicht aus voller Seele mit eingestimmt hätte in den Jubelruf eines dreimal erschallenden, nicht enden wollenden Leb hochs.

Nun überreicht der k. Gubernialpräsidial-Secretär Carl Gebbel dem Universitätsnotar Johann Hinz die Eidesformel, nach welcher der feierlichst eingesetzte Sachsegraf seinen Diensteid ablegen soll. Es ward ruhig und stille; Alle erhoben sich von ihren Sitzen. Ein heiliger Schauer der Allgegenwart Gottes erschütterte die Versammlung, als das Oberhaupt der Nation anhob zu schwören:

Nachdem ich, Franz von Salmen, in Folge der, der Sächsischen Nation durch Seine K. K. Apostolische Majestät allergnädigst ertheilten Erlaubniß, ihren Comes zu wählen, nach der, in Gemäßheit Allerhöchsten Rescripts vom 31. December 1845 vorangegangenen Wahl und Candidation zum Königsrichter von Hermannstadt und Comes der Sächsischen Nation allergnädigst ernannt worden bin, und nun in dieses Amt der althergebrachten Gewohnheit gemäß feierlichst eingesetzt werde, so rufe ich den allmächtigen Gott zum Zeugen meiner redlichen Gesinnungen, welche ich hiemit öffentlich erkläre, auf: Ich schwöre Seiner K. K. Apostolischen Majestät, unserm allergnädigsten Landesfürsten, Ferdinand I. und Seinen rechtmäßigen Nachfolgern unverbrüchliche Treue und gelobe Allerhöchst Ihren Freunden Freund, Ihren Feinden Feind zu sein, und, sowie ich gegenwärtig weder in den k. k. Erbstaaten, noch in auswärtigen Provinzen irgend einer geheimen Gesellschaft und Verbrüderung einverleibt bin, eben so verpflichte ich mich auch auf die Zukunft unter keinem Vorwand in eine derselben zu treten. Ich gelobe eidlich ununterbrochenes Streben, die Selbst-

ständigkeit, Privilegialfreiheiten, Gerechtsame und die Ehre der Sächsischen Nation, ihrer Städte, Märkte, Stühle und Districte empor zu halten und möglichst zu fördern; der Nation nachtheilige Anträge und Unternehmungen aus allen Kräften abzuwenden, die Municipalgesetze und rechtmäßige Verfassung zu handhaben, für die öffentliche Verwaltung und zweckmäßige Verwendung der Vermögenskräfte der Nation sorgfältig zu wachen, in eintretenden, die ganze Nation betreffenden Fällen mittelst gemeinschaftlicher Berathschlagung die freie Zustimmung der, den Nationalkörper bildenden, Glieder einzubolen; bei dem mir eingeräumten Einflusse in die Bestimmung öffentlicher Beamten einzig das Gemeinwohl, persönliche Fähigkeiten, Kenntnisse, wahre Verdienste und Auszeichnungen zu beherzigen; Kirchen und Schulen, Wittwen und Waisen und alle jene zu unterstützen, welche den öffentlichen Schutz in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, auch Klagen einzelner Personen, welchen meine Thüre offen stehen soll, willig anzuhören und überhaupt Jedermann nach bestem Wissen und Gewissen Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. So wahr helfe mir Gott und gebe mir der Seelen Seligkeit!*)

*) Die alte Eidesformel, nach welcher in früheren Zeiten der Königsrichter von Hermannstadt geschworen wurde, lautet: Ich N. N. schwöre Gott dem Vater, Gott dem Sohn, Gott dem heiligen Geist und der heiligen Dreifaltigkeit, nachdem ich von unserm gnädigen Herrn und Landesfürsten, wie auch gemeiner Stadt, bin gewürdigt worden, künftig das hohe wichtige Königsrichter Amt zu führen, nach allem meinem Vermögen und Kräften unserm gnädigen Landesfürsten getreu zu sein, einer L. Universität Sächsischer Nation und insonderheit gemeiner Stadt gehorsame Treu zu leisten, die recht erkannte evangelische lutherische oder unveränderte Augsburgerische Confession rein helfen zu erhalten, Kirchen und Schulen zu befördern, Wittwen und Waisen zu beschützen, unsere Statuta oder Municipal Recht, item alle die Articul, so von einem C. W. Rath und Eöblicher Hundertmannschaft unanimi consensu beschlossen, anzunehmen, also daß ich zu jeden Zeiten, in allem meinem Handel und Wandel weder Freundschaft noch Feindschaft, Gunst oder Geschenk ansehen, sondern einem Jedem, dem Reichen als dem Armen, in seiner gerechten Sache beförderlich sein will und alle meine Gerichts-Administration, iuxta tenorem Statutorum Nostrorum

Somit war der gewählte und allerhöchst bestätigte Königsrichter von Hermannstadt feierlich zum Grafen der Nation installiert und die Installationshandlung zu Ende. Die Herren Installations-Commissäre treten ab; von dem Herrn Comes und dem Senate bis an die untern Stufen der Aufgangsstiege hinabgeleitet, werden Hochdieselben im Prachtwagen in demselben Zuge, wie bei ihrer Abholung, zurückgeführt.

Hierauf entfernen sich auch die geladenen hohen Gäste. Der Sachsegraf aber, mit seinem Gefolge in den Saal zurückgekehrt, tritt nach einem altherkömmlichen Gebrauche sogleich sein Amt an, indem er den Vorsitzerstuhl unter dem Kaiserbilde einnimmt, und hält zuerst eine Universitäts-Sitzung ab. Gegenstand derselben war, nach dem Vortrage des Universitäts-Notarius, die Ineidnehmung des zum Nationalforstmeister ernannten bisherigen Kronstädter Forstmeisters Carl Gebauer. —

Nach geendigter Sitzung tritt der Hermannstädter Magistrat an den Rathstisch und der Herr Vorsitzer eröffnet als Königsrichter von Hermannstadt auch eine Stuhlsversammlung mit folgender Ansprache:

Löblicher Magistrat!

Löbliche Stuhlsversammlung!

Die Hermannstädter Provinz soll der Inbegriff der sächsischen Nation sein, verordnet Königs Andreas II. in seinem, der sächsischen Nation im Jahre 1224 verliehenen Freibrief in den Worten: „unus sit populus et sub uno Judice censentur, omnibus comitatibus praeter Cibiniensem cessantibus radicitus;“ so waren die durch die Hermannstädter Bür-

Saxonicae Nationis und deren rechtlichen Proceß mich richten, auch Jedermann das Recht aussprechen, item keine Heimlichkeiten der Universität und gemeiner Stadt offenbaren, und im Fall etwas der sächsischen Nation möchte praejudicierliches intendiert werden sub cuniculis oder heimlich unvermerkter praktischer Weis, solches nicht zu verhalten, sondern zu offenbaren. Also helfe mir Gott und das bittere Leiden und Sterben Jesu Christi, unseres Heilandes, Amen.

gerschaft gewählten Oberbeamten dieser Stadt zugleich die Oberbeamten der Hermannstädter Provinz, welche sich durch Abgeordnete aus allen sächsischen Kreisen zur sächsischen Nationsuniversität versammelte. Sowie der Hermannstädter Bürgermeister zugleich Provincial-Bürgermeister, so war auch der Königsrichter dieser Stadt zugleich Vorsteher der ganzen Nation, Comes Nationis Saxonicae. So ist es Jahrhunderte lang gehalten worden, bis in Folge der im Jahre 1795 eingeleiteten, im Jahre 1805 vollendeten Regulation der sächsischen Nation die Wirksamkeit des Hermannstädter Bürgermeisters auf den löblichen Magistrat, dessen Vorsteher er auch früher immer war, und dermalen ist, beschränkt, das Amt des Königsrichters aber, welches der im Jahre 1790 von der Hermannstädter Bürgerschaft erwählte letzte Königsrichter, nämlich wailand Seine Excellenz Mich. Freiherr v. Bruckenthal im Jahre 1796 niedergelegt, auch nach dessen im Jahre 1813 erfolgten Tode nicht mehr besetzt worden ist.

So lange diese Stelle unbefetzt geblieben, war die Bürgerschaft dieser Stadt an der Ausübung eines schönen, ihr vom König Mathias im Jahre 1464 verliehenen Vorrechtes verhindert, nämlich des Rechts, in ihrem Königsrichter zugleich den Nationsgrafen, und im Sinne des Gesetzes, einen Gubernialrath zu wählen, denn das Leopoldinische Diplom verordnet im 9. Punct: „inter illos in consilio intimo etiam Judex Regius Cibiniensis juxta leges receptas ex Natione Saxonica.“ Dieses seit dem Jahre 1790 nicht mehr ausgeübte, aber schon bei Annahme der Regulation und seither zu wiederholtenmalen allerunterthänigst angesprochene Wahlrecht hat Ihnen Seine Majestät allergnädigst wieder verliehen, — Sie haben dasselbe nach einem Zeitraum von 55 Jahren wieder in Ausübung gebracht.

Ehrendes Vertrauen hat Ihre Wahl auch auf mich geleitet, und mir ist die allerhöchste Bestätigung zu Theil geworden. Dankerfüllt fühlte ich es, wie erhebend es ist, von seinen Mitbürgern geehrt und durch die Gnade des Fürsten ausgezeichnet in solcher Weise mit der Verwaltung meiner Vaterstadt in unmittelbare Verbindung zu treten. Mit diesen angenehmen Empfindungen nehme ich demnach als gewählter und

Allerhöchst bestätigter Königsrichter von Hermannstadt diesen Sitz ein, indem ich mich zugleich glücklich schätze von nun an Mitglied und Vorsteher Eines löblichen Magistrats zu sein.

Die seit einiger Zeit aufgelöste engere Verbindung, in der Sie so lange mit dem Oberhaupte der Nation gestanden, ist also nun wieder hergestellt; das Amt des Königsrichters ist wieder ins Leben getreten, und stellt Ihnen den Vorsteher der Nation wieder näher. Wenn ich es auch nicht übersehe, daß das Vertrauen, welches Ihre Wahl geleitet, auch in dieser Beziehung Pflichten und die Erfüllung gehegter Erwartungen bedingt, so soll es mir doch auch in Mitte meiner umfassenderen Wirksamkeit immer eine angenehme Pflicht sein, meine Aufmerksamkeit auf meine Vaterstadt und ihren Bezirk zu richten und für das Gemeinwohl derjenigen thätig mitzuwirken, die die Genossen meiner Heimath sind. Hier unter Ihnen werden mir Ihre Zustände immer genauer bekannt werden, und wenn mir auch mein sonstiger Beruf nur selten gestatten dürfte, an der öffentlichen Verwaltung dieses Stuhls unmittelbaren Antheil zu nehmen, so werden Sie mich doch immer bereit finden, da, wo der Zeitgeist ein allgemeines Bedürfnis bezeichnet, oder wo er am Veralteten rüttelt und Verbesserungen mahnend erheischt, meinen Einfluß geltend zu machen und, meinen Beruf fördernd, zu entsprechen.

Ein löblicher Magistrat ist zur öffentlichen Verwaltung dieses Stuhls berufen, allgemeines Vertrauen hat durch freie Wahl erprobte Männer erkoren, und mit Beruhigung sehn wir sowohl die Rechtspflege, als auch die politische Behörde dieses Stuhls der Gerechtigkeit, Umsicht und Thätigkeit Eines löblichen Magistrats anvertraut. Es liegt auch nicht in meiner Absicht die Wirksamkeit des Herrn Bürgermeisters, als Vorsteher Eines löblichen Magistrats zu beschränken; — allgemeine Liebe und allgemeines Zutrauen hat auch zu dieser schönen Stelle einen Mann erwählt, der durch strenge Gerechtigkeit, gereifte Erfahrung, Umsicht und einen durchaus ehrenhaften Character allgemeine Hochachtung genießt, — unter seiner weisen Leitung wird die Wohlfahrt der ihm anvertrauten Gerichtsbarkeit gedeihen.

Es erübrigt mir demnach nichts anders, als Einen löblichen Magistrat zu ersuchen, die redlichen Absichten und Bemühungen seines bisherigen würdigen Vorstehers auch in Zukunft zu unterstützen und zu fördern, und Sie alle, die das Gesetz unter die Obrigkeit des löblichen Magistrats gestellt, und zu Gehilfen desselben bestimmt hat, zum Gehorsam und zur Pflicht zu ermahnen; — das Ansehn der Obrigkeit und der Gehorsam der Untergebenen sind die unerläßlichen Bedingungen einer ersprießlichen Verwaltung, wir werden sie gegenseitig zu bewahren und zu verschaffen wissen, und wollen dann, — ich hoffe es, wie wir es alle wünschen, — mit gegenseitigem Vertrauen und vereinter Thätigkeit das eine und höchste Ziel erstreben: daß das Wohl dieser Stadt und dieses Stuhls im Allgemeinen, sowie der einzelnen Bürger der Stadt- und Landgemeinden mehr und mehr gedeihe und befestigt werde immerdar!

Mit lange nachhallendem Lebehoch erwiderte die Versammlung.

Die Sitzung begann und wurde bald geschlossen. Beide Sitzungen sind öffentlich abgehalten worden. Viele sahen hierin ein untrügliches Wahrzeichen einer helleren, von der öffentlichen Meinung in der Nation immer mehr herbeigewünschten Zeit, die jedem sächsischen Bürger, vor allen aber und zuerst jedem sächsischen Municipalbeamten die Thüren zu den Rathssälen öffnen und so die Nation, neben der schön aufblühenden theoretischen, auch mit einer practischen Rechtsschule beglücken wird —; mancher dachte weit zurück an die Entwicklungs- und Blüthejahre des sächsischen Volkslebens, an die alten Pergamente (besonders vom Jahre 1379), die stummen Zeugen einer längst entschwundenen Vergangenheit, die wir noch haben, sprach im Stillen: „Viel des Edeln hat die Zeit zertrümmert,“ und freute sich dennoch der friedbeglückten Gegenwart unseres siebenhundertjährigen politischen Daseins, ohne an der Zukunft zu zweifeln, die ihm diese Gegenwart als eine glückliche verheißt. —

Nachdem die Stuhlversammlung abgehalten war, erhob sich der zweite Oberbeamte von Hermannstadt, Stadt- und Stuhlrichter, Simon Schreiber, und dankt dem Herrn

Königsrichter und Comes im Namen der Stuhlversammlung in einer kurzen, ganz zweckgemäßen Rede*), worin er sehr treffend darauf hindeutet: wie Hochderselbe seine Jugendjahre in der Nähe der Landscron verlebt, wie diese Felsenburg immer mahnend vor seinen Augen gestanden sei, mahnend an unsere thatkräftigen, tapfern Vorfahren, die, durch Vaterlandsliebe und edeln Gemein Sinn stark, im wilden Sturme schwerer Zeiten solche Werke erschaffen konnten, denen die Zeitgenossen den Namen „Landeskron“ beilegen durften. Diese Eindrücke können in der Seele nicht verlöschen, sie müssen in der Brust des gereiften Mannes fortwirken und ihn entflammen, an der Spitze des Sachsenvolkes und im Vereine mit ihm, gleich rühmliche, wenn auch nicht aus Kalk und Stein, doch schönere und unvergängliche Denkmale seines Wirkens und Strebens als Sachsengraf der spätesten Nachwelt zu vererben u. Die Versammlung theilte mit lautem Lebehoch des Sprechers Begeisterung.

Nach ihm steht unser evangelische Kirchenfürst, der hochwürdige Herr Superintendent, Georg Binder, im Namen der gesammten evangelischen Kirche auf und spricht, ganz erfüllt von dem Geiste des Herrn, dem er dient, etwa folgende salbungreiche Worte:

Hochwohlgeborner Herr!

Graf der Nation

und

königlicher Gubernialrath!

Auch wir heißen Sie willkommen in unserer Mitte als das, von der Nation erwählte und von Allerhöchst Seiner Majestät bestätigte Oberhaupt des Sachsenvolkes, denn wir sehen den ehrenvollen Brief vor Ihnen liegen, mit welchem der hocherhabne Landesfürst Sie eingesetzt hat und haben eben jetzt den wichtigen Inhalt desselben vernommen. Wenn ich aber an die noch höhere Beglaubigung denke, welche der Apostel in jenem Gottesworte (Röm. 13, 1) verordnet: „Jedermann sei Unter-

*) Diese und die zwei nächstfolgenden Reden sind früher nicht niedergeschrieben worden und können daher auch nicht wörtlich, nur dem Sinne nach, mitgetheilt werden.

than der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott: wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet" — wenn ich an diese höhere Beglaubigung denke; so beuge ich mich voll Ehrfurcht vor Ihnen, denn auch Sie sind uns von Gott verordnet, auch Sie sind im Namen Gottes unter uns getreten, auch Sie sprechen im Namen Gottes zu uns! — Wir betrachten und verehren Sie daher als einen von Gott Gesandten, dem der heilbringende Beruf zu Theil geworden ist, nach seinem besten Wissen und Gewissen Recht zu sprechen und Gerechtigkeit zu handhaben, Witwen und Waisen zu unterstützen, den Hoffärtigen zu widerstehn, die Unterdrückten aufzurichten, und die Segnungen einer wohlmeinenden, aufgeklärten Regierung auch über unser Volk auszugießen, und damit eine Aussaat des Segens auszustreuen, welche, nach den Gesezen der Natur, wenn auch nur für die spätere Nachkommenschaft, eine belohnende Ernte gewähre. Darum heißen wir Sie in unserer Mitte ehrfurchtsvoll willkommen! Wenn der Gesandte eines weltlichen Fürsten in einem andern Lande vor dem Throne des Regenten erscheint und sein Beglaubigungsschreiben aufweist, um ihm allenthalben, wo dieses Schreiben gelesen und verstanden wird, Aufnahme, Anerkennung und Hochachtung zu bereiten und zu sichern; — denn er steht da in der Würde des Mannes, der seinen Sender zu vertreten, aber auch die Achtung anzusprechen hat, die diesem gebührt —: wie sollten wir Sie, hochwohlgeborner Herr! nicht ehren und hochachten, da wir in Ihrer Person den Gesandten desjenigen erblicken, vor dessen heiligem Namen und Willen, wir Alle, Hohe und Niedrige, uns in Demuth beugen? — Aber so wie Sie, hochwohlgeborner Herr Gubernialrath und Graf der Nation! diese hohe Sendung verpflichtet, hier auf Erden nach dem Willen und den Absichten desjenigen zu handeln, der Sie gesandt hat, und dem Sie demmaleinst Rechenschaft ablegen werden über Ihr Wollen und Wirken und über die Art und Weise, wie Sie diesen göttlichen Absichten entsprochen haben; so fühlen auch wir uns eben um deswillen, der Sie in unsre Mitte gesandt und zum Oberhaupte unserer Nation bestätigt hat, verpflichtet Ihnen willig den Gehorsam zu leisten, den Ihre apostolische Beglaubigung und unsre heilige Religion uns an's Herz

legt, und gern spreche ich es aus, daß wir bereit sind diesen Gehorsam aus allen Kräften auch wirklich zu leisten. Empfangen Sie daher, hochwohlgeborner Herr Gubernialrath und Graf der Nation! dieses feierliche Gelübde von unserer Seite! und der Allmächtige wolle uns die Kraft geben es zu halten und Ihnen durch die Treue und Bereitwilligkeit unsers Gehorsams es möglich machen das Werk Ihrer Sendung mit reichem Segen zu krönen!

Der Eindruck, den diese in frommer Begeisterung zu dem Herzen gesprochenen Worte machten, war rührend, besonders sah man jene Bürger tief erschüttert, denen es bis noch nicht vergönnt war, das Apostelwort aus dem Munde ihres obersten Priesters zu hören.

Auch die Bürgergemeinde von Hermannstadt, am meisten an der Comeswahl durch Jahrhunderte theilhaftig, konnte nicht unterlassen, an diesem Jubeltage, an dem sie die Wiederherstellung ihres uralten Rechtes am lautesten feiert, ihre Gefinnungen und ihre Gefühle der Freude und des Dankes zu offenbaren. Ihr Drator, Johann Georg Bayer, bereits durch 17 Jahre ununterbrochen in diesem Ehren- und Bürdenamte stehend, trat hervor und berührte in seiner, an den Königsrichter der Stadt und Grafen der Nation gerichteten, männlichen Anrede die Geschichte des Wahlrechtes. Er erwähnt, wie der Bürgergemeinde ihr, Jahrhunderte lang hindurch de lege et facto genossenes Recht in Zweifel gezogen und selbe an seiner Ausübung zu zweimalen verhindert worden sei; wie in der Neuzeit diese Communität, berücksichtigend die Verhältnisse und die durch die Regulation vom Jahre 1804 erweiterte Wirkungssphäre, und sonach geänderte Stellung des Comes zu den zehn andern Kreisen, bereitwillig dem Ansinnen der Nationsuniversität Gehör gegeben und ihren sächsischen Schwesterkreisen eine Theilnahme an der Wahl des Hermannstädter Königsrichters, der allein als solcher verfassungsmäßiger Sachsegraf und königlicher Gubernialrath sein könne, eingeräumt habe. Glücklich preißt er diesen Tag, an dem es ihm durch die huldvolle Gnade des, die inständigen Bitten seines getreuen Sachsenvolkes gnädigst erhörenden, Landesfürsten vergönnt sei, den selbstgewählten Königsrichter im Namen der Communität zu begrüßen.

Da, fährt der Redner in edler Begeisterung fort, die Communität von Hermannstadt durch die Aufhebung der Hermannstädter Königsrichterwürde am tiefsten in ihren Rechten gekränkt worden sei — so habe sie jetzt, nachdem sie durch die Gnade Allerhöchst Seiner Majestät in ihrem Rechte wieder hergestellt worden sei, auch am meisten gewonnen und somit die nächste und vollgiltige Ursache in den Jubel dieses Tages, der von der ganzen Nation erhoben werde und von Broos bis Draas und an die Grenzen der terra Sebus laut und einstimmig wiederhülle, einzustimmen. Ein unsichtbares, aber inniges und festes Band schlinge sich daher um den Königsrichter von Hermannstadt und die Communität dieser Hauptstadt des Sachsenlandes, das auf Seiten der Communität keine andere Folge haben könne, als dieselbe in die Bande der Liebe und Ehrfurcht, vertrauensvoller Ergebenheit und bereitwilligen Gehorsams zu schlagen, welche Bande keine Verhältnisse, keine Begebenheiten, keine Irrungen und Mißverhältnisse, wie sie im menschlichen Leben wohl vorzukommen pflegen, zerreißen werden. —

Am Schlusse wünscht der Sprecher nach alter sächsischer Bürgerweise dem Herrn Königsrichter und Comes Gesundheit und langes Leben, worein die Versammlung mit einmüthigem Lebehoch einstimmt. —

Zuletzt sprach im Auftrage der löblichen Universität der sächsischen Nation der Bürgermeister von Schäßburg, Carl von Sternheim. Er schloß würdig die Reihe der Festredner mit den Worten:

Hochwohlgeborner Herr!

f. Gubernialrath und Graf der Nation!

„Durchdrungen von der Festlichkeit und hohen Bedeutung dieses Tags nahet die sächsische Nations-Universität — und in ihr die Nation, um dem Manne, den ihre vollste Ueberzeugung als den Besten und Edelsten bezeichnete, — dem Manne, der durch das Vertrauen des erlauchtesten Monarchen berufen worden ist, der Vater und Führer einer freien Nation zu sein, ihre innigste Hochverehrung und Huldigung mit der ernstlichen Versicherung darzubringen, daß es ihr unablässiges Streben sein wird, die zweckentsprechenden Mittel aufzufinden und anzuwen-

den, durch welche die Lage der Nation in materieller wie moralischer Beziehung verbessert, schädliche, durch Vorurtheile und zur Mode gewordene Tugsideen und Theorien entstandene Auswüchse*) beseitigt, die Volksbildung in Kirche und Schule gehoben, der Gemein Sinn und das gegenseitige brüderliche Vertrauen geweckt und genährt, die Harmonie aller Theile herbeigeführt und die Gesundheit des Nationskörpers befestigt, dabei aber feindliche Angriffe von Außen mit Beharrlichkeit und Standhaftigkeit zurückgewiesen, die Rechte und Freiheiten der Nation emporgehalten und somit die wahren, durch den Zeitgeist gebotenen Fortschritte, befördert werden.“

In der That große und schwere Aufgaben, deren glückliche Lösung aber durch Ihre weitumfassende Umsicht und Weisheit, hochwohlgeborner Herr! um so gewisser möglich werden wird, da hiedurch nur das, was recht ist und gut, bewirkt werden will, und dem redlichen Streben nach solchen Gütern auch der Beistand von oben nicht fehlen wird.“

Darum wolle der Allgütige die heißen Wünsche der Nation erhören, Ihre theuere Gesundheit in jugendlicher Kraft und Fülle bis zum spätesten, glücklichsten Greisenalter erhalten und sie schirmen und schützen und ferne halten bittere Erfahrung und Schmerzen von dem edlen Kreise Ihrer hochgeachteten Familie! — Und möge sich Ihr neuer Familienkreis vergrößern und erweitern durch alle Thäler und Gauen des Sachsenlandes und heute und in der fernen Zukunft alle Sachsenherzen fröhlich und dankbar sich vereinigen in dem kindlichen: Gott beglücke und lasse lange leben, walten und wirfen unsern geliebten Vater und Nationsgrafen

Franz von Salmen!“ —

Mit sichtbarer Freude und den Aeußerungen warmen Dankes hatte der neu eingeführte Sachsengraf die ihm von seinem Volke, das mit vollem Vertrauen ihn an seine Spitze gerufen hat, dargebrachten Huldigungen entgegen genommen, und dann den feierlichen Act unter lautem Jubel der Versammlung geschlossen. —

*) ? und!

Schon war das Geleite der Herren Installations-Commissäre zurückgekehrt, schon harrete draußen das Volk in dicht gedrängten Schaaren des seltenen Schauspiels, als Hochderfelbe den Saal verließ, und mit dem Bürgermeister von Hermannstadt, als wailand Provinzialbürgermeister in früherer Zeit des Comes Amtsgenosse, in den Prachtwagen gestiegen war. Nun bildete, setzte in Bewegung und entfaltete sich der althergebrachte Grafenfestzug:

1. Die 2 Comitial- und 2 Stadtüberreiter zu Pferde in voller Rüstung.
2. Zwei Trompeter zu Pferde.
3. Der Stadthauptmann zu Pferde mit dem Streitkolben, als Anführer einer Abtheilung von sächsischen Bürgern zu Pferde, mit gezogenem Seitengewehr paarweise reisend.
4. Die Wahlbürgerschaft von Hermannstadt in ihren schwarzen Mänteln und Stolphüten, paarweise, die jüngern vorausgehend.
5. Das Magistrats-Beamtenpersonal in einfacher schwarzer Kleidung, die Stadtphysici und der Stadtchirurg.
6. Die Senatoren in ihren rothen Mänteln.
7. Der Stadt- und Stuhlrichter ohne Mantel, als Stellvertreter des Bürgermeisters.
8. Die beiden geharnischten Ritter zu Pferde mit der Nationalfahne „ad retinendam coronam“ und der Stadtfahne, begleitet von zwei Schildknappen in eiserner Rüstung mit Schild und Lanze.
9. Die drei Insignienträger zu Pferde, voran der Comitialsecretär Johann Fabritius mit der neuen Grafen-

fahne; ihm folgen
rechts der Hermannstädter Obernötär D. A. Zan

das königliche Diplom,

links der Hermannstädter Vicenötär Adolph Gibel
den Streitkolben und Säbel auf weißseidenem
Kissen tragend;

jedem zur Seite gehen als Ehrenwache zwei junge sächsische Bürger in ihrer Bürgertracht mit gezogenem Säbel.

10. Der neu installirte Königsrichter von Hermannstadt und Graf der Sachsen, **Franz von Salmen**, mit dem Hermannstädter Bürgermeister, **Daniel Ziegler**, in dem sechsspännigen Prachtwagen, den sechs Bürger zu Pferde in sächsischer Bürgertracht umgeben.
11. Die Universität der sächsischen Nation, paarweise nach der Reihenfolge der Kreise, gehend.
12. Das Universitäts- und Comitial-Beamtenpersonal in einfacher schwarzer Kleidung.
13. Die Geistlichkeit, die Professoren der Rechtsacademie der sächsischen Nation und die Gymnasiallehrer.
14. Der Stadthopfnier in sächsischer Bürgertracht zu Fuß mit der Hellebarde.
15. Die Abgeordneten der Hermannstädter Stuhlsortschaften in sächsischer Bauerntracht — die Walachen in ihren Festkleidern — paarweise; so auch
17. Die Abgeordneten der übrigen sächsischen Kreisortschaften.
17. Die Stadtdiener in ihrer Dienstuniform.
18. Den Zug schließt eine Abtheilung sächsischer Bürger zu Pferde, unter Anführung des Stadtprovisor³, mit gezogenem Seitengewehr.

Der Festzug, sich dergestalt in schöner Ordnung entwickelnd, bewegt sich langsam durch die Fleischer-, große Wehr- und Heltauergasse, die mit Tannen besetzt sind, zwischen welchen die gesammte Schuljugend und die Bruderschaften der Zünfte in ihren Festkleidern sich aufgestellt haben, und den Sachsengrafen mit unaufhörlichem Jubelrufe begrüßen.

Aus der Heltauergasse geht der glänzende Zug auf dem großen Ring längst dem blauen Stadthause an der katholischen Pfarrkirche und an dem von Seiner Excellenz dem Herrn Landesgouverneur bezogenen Hause vorbei, in den Reihen der sächsischen Zünfte, die je sieben zu sieben von einem Thorhauptmann geordnet, mit ihren Fahnen, die der Stadthauptmann und der Stadtprovisor salutiren, von beiden Seiten der sechs Klastere breiten und mit Tannen besetzten Festgasse stehen.

Bei dem sächsischen Grafenhause angelangt, reiten die Stadtreiter in den Hof hinein, ihnen folgen die Insignienträger, um die Fahne und die Ehrenzeichen dem Herrn Comes in

seiner Wohnung zu übergeben. Die Bürger zu Pferde stellen sich in einer Doppelreihe vor dem Hause auf, ebenso der vorangehende Zug, und der Graf der Sachsen wird in seinem Prachtwagen durch den, während der Installationshandlung aufgerichteten, mit Blumengewinden gezierten, grünen Triumphbogen, unter tausendstimmigem „Lebehoch“ in sein Haus eingeführt.

Die löbliche Nationsuniversität, die Senatoren, der Doctor der Bürgergemeinde und der hochwürdige Herr Superintendent mit der höhern Geistlichkeit begleiten den Herrn Comes in seine Wohnung und wiederholen ihre Glückwünsche; worauf der Installationsfestzug, während dessen, wie auch früher bei der Abholung und Zurückgeleitung der Herren Installations-Commissäre, auf dem großen Stadtturme von den Stadttürnern Aufzüge geblasen wurden, — in gleich schöner Ordnung, wie er sich gebildet, sich auflöst.

Kurz darauf tritt der neu eingeführte Graf der Sachsen an der Seite seiner Gemahlin an das offene Fenster und zeigt sich der dicht versammelten Volksmenge, die abermals in lauten Jubelruf ausbricht.

Vor dem Grafenhause stehen, während dem feierlichen Einsegnungsacte aufgepflanzt, vier Lannen zum Zeichen, daß die sächsische Nation wieder ein Oberhaupt habe. Sie sprechen ernst mahnend zum Sachsenvolk:

Wir künden's Euch, daß endlich Er gekommen,

Der Sachsen Graf, der Sachsen Hort!

Wir künden's Euch, daß treu Er fest und frei,

Die feste Burg des Sachsenvolkes sei!

Drum sollt Ihr einig euch um ihn her schaaren,

Des Sachsenvolks Palladium zu wahren!

Mittags war, von dem Herrn Comes veranstaltet, im „römischen Kaiser“ große Tafel, welche ihrem Königsrichter zu Ehre und zu Liebe sächsische Bürger bedienten. Außer dem Installationskörper waren noch viele hohe Gäste zu dem Festmahl geladen. Trinksprüche wurden ausgebracht unter allgemeinem Jubel auf das ungetrübte Wohl und eine lange Regierung des Landesfürsten und des gesammten erhabenen Kai-

ferhauses; auf das Heil Ihrer CC. des Herrn Landesgouverneurs und des commandirenden Generalen in Siebenbürgen und derzeitigen königlichen Landtagscommissärs, des zweiten Installations-Commissärs, des neu eingeführten Sachsengrafen und ein Trinkspruch auf den Völkerbund. Mit einem herzlichen und gemüthlichen Spruche beglückwünschten auch die Abgeordneten der sächsischen Kreisgemeinden ihren Comes.

Während der Tafel spielte die städtische Capelle.

Aber auch das sächsische Jungthum, aus allen Kreisen des Sachsenlandes zur großen Volksfeier herbeigekommen, hatte sich zu einem Festessen versammelt. Die Jugend, in welcher die ewigen Urbilder des Wahren, Gerechten und Gütlichen, vom Staub der Wirklichkeit noch unbedeckt, glänzen, wie sie der Himmel in erster Reinheit verlieh; die Jugend, welche, noch nicht vom Reiz des Goldes oder der Ehrenstellen im bürgerlichen Leben verführt, nur von den Tugenden der hohen Alten aus einer edlern Zeit für Recht und Freiheit entzückt wird — die sächsische Jugend, wie hätte sie an diesem Festtage gleichgültig bleiben dürfen? *) Ihr leuchtet ja der Stern, der glückverheißend an unserm Himmel heraufstrahlt; zu ihr sprechen die Zeichen der Zeit; — Heil meinem Volk, wenn seine Jugend sie versteht und darnach handelt!

Heiterkeit und Frohsinn würzte das einfache Mahl; köstlicher noch wurde der Geist genährt durch freien Austausch der Gedanken. Frei und ungezwungen bewegte sich die Rede, denn „offen, wie seine Stirne, trug jeder sein Gemüth.“ Nachdem bereits ein Glas auf des Sachsengrafen segensreiches Wirken geleert und ein Lied von Arndt gesungen war, stand ein Sprecher auf, deutete auf den Keim, der in der Verbindung der Ereignisse in den Jahren 1590 und 1790, 1613 und 1813 mit dem heutigen Tage liegt, und wünschte dem neu installirten sächsischen Wahlgrafen nach einem herrlich vollbrachten Tagewerk einen unsterblichen Namen in der Geschichte seines Volkes.

*) Das Herz gefällt mir nicht, das streng und kalt
Sich zuschließt in den Jahren des Gefühls!

Nach lautem Lebehochrufe erbrauste das Sachsenlied von den sieben Burgen aus voller Brust und als seine letzte Weise: „Siebenbürgen lebe hoch!“ verklungen war, wurde einstimmig eine Dankadresse an des Liedes deutschen Sänger beschlossen. Die Zuschrift, vom vorigen Sprecher alsogleich unter Sang und Klang verfaßt, wurde vorgelesen und gutgeheißen. Sie lautet:

Stammverwandter Freund und Bruder!

Die Sachsen in Siebenbürgen feiern heute ein Jubelfest, wie sie es seit 55 Jahren nicht wieder begangen. Sie haben heute ihren freierwählten Grafen installiert; sie verehren seit heute in der Person des Sachsen, Franz v. Salmen, das Oberhaupt ihrer Nation, des Königs Richter in Hermannstadt, der Hauptstadt im Sachsenlande. Die sächsische Jugend, bei einem Festessen versammelt, stimmt Ihr begeisterndes Lied von den sieben Burgen an; aus voller Brust erschallen in einmüthigem Sange seine Weisen, die zum Volkslied geworden. Mehr als sonst sind wir heute tief ergriffen; wir gedenken in froher Stimmung der sieben Burgen unsers Landes, die unsere Altväter erbaut, und ihres Sängers, des deutschen Mannes, den gleiches Blut, wie uns, durchfließt. Die Freude, die uns erhebt, das Bonnegefühls, das in der Erinnerung an Sie zum allgemeinen Jubel sich steigert, thun wir Ihnen kund. Wie wir für Sie fühlen, sagen keine Worte; — unter Gläserklang rufen wir Ihnen ein Lebehoch in die weite Ferne. Wir Alle reichen dem Stamm- und Gesinnungsverwandten an der Ostsee die deutsche Bruderhand. Sie haben am 1. Januar d. J. in stiller Mitternacht Ihren Gruß über die Karpathen herübergesandt, heute am 26. August 1846 erwidern wir ihn, u. s. w.

Inzwischen war es Abend geworden und die fröhliche Gesellschaft trennte sich, um auf dem, vom Herrn Comes im Theater und städtischen Redoutensaal veranstalteten Ball, den die schönste Blüthe der sächsischen Jungfrauen aus allen Kreisen des Landes zierte, sich wieder zu finden.

An beiden Orten führten nach alter Sitte die jungen Meister der Kürschnerzunft den bekannten, acht deutschen, Schwertes-

tanz*) auf — , der längst verhallten Kämpfe harmlos Bild“ —, den jedesmal bei der Grafeninstallation zu tanzen die Kürschner das Recht und die Ehre haben. Andere Rechte einzelner Zünfte, wie das der Schneider, die Böller auf dem großen Platze abzufeuern, sind abgekommen. Wir wünschen, daß dies nicht mit allen geschehe. Die Volksgebräuche sind auch ein theures Ahnenerbstück und wahr sagt der Dichter:

„Ein tiefer Sinn wohnt in den alten Bräuchen;
Man muß sie ehren.“ —

Tags darauf, am 27. August, war in der neugebauten Turnschule ein Schauturnen. Das muntere Wesen der Turner; ihr Frohsinn; der freie heitere Gesang ihrer Lieder; die schöne Ordnung; die freudige Beobachtung der Turnregeln, die auch der kleinste genau kennt und nicht einen Augenblick außer Acht läßt; die Rührigkeit, Behendigkeit, das gesellige Treiben und Lummeln; der Ernst der Gesichter, die Klarheit des feurigen Auges, das überall ist und immer wacht, das blühende Roth auf den Wangen, das gesunde Aussehen, und in dem gekräftigten Körper, durch den das frische Blut in vollen Adern kreist, die reine Seele, die sich in all' diesem beweglichen Leben, in all' dieser lebendigen Beweglichkeit offenbart — machte den besten Eindruck auf die zahlreiche Gesellschaft der Gäste. Der heitere Muth und frohe Turnersinn theilte sich diesen mit

*) Nur eine Art von Schauspiel haben sie, sagt Tacitus von den alten Deutschen, und bei jeder Zusammenkunft dieselbe. Nackte Jünglinge springen tanzend zwischen aufgesteckte Schwerter und Spiege hinein. Durch Uebung haben sie es zu Kunstfertigkeit darin gebracht, durch Kunstfertigkeit zur Anmuth. — Damals und jetzt! Im langen Frieden sind auch die Sachsen weichlicher geworden und haben die Schwerter ihrer Väter vom Roste zerfressen lassen; nur im Tanze haben wir reisende Fortschritte gemacht. Der Walzer ist zur wahren wilden Jagd geworden. — Haltet euren Körper, den Tempel der Seele, in Ehre; übet seine Glieder und sorge, mein sächsisches Jungthum, daß seine Stärke nicht vor der Zeit gebrochen werde und die Kraft seiner Lenden versiegen gehe! Das Turnen werde Volksache; es ist dies richtig aufgefaßt und in seinem wahren Geiste betrieben, auch eine gar feine löbliche Tugendübung und führt unmittelbar zur Einfachheit der Sitten.

und es schien, als wolle der Geist des jungen Volkes auch unter die Alten fahren. Das waren recht vergnügliche Stunden! Ein Fest nur mag schöner gewesen sein, als dieses, das Kronstädter Honterusfest, wie es am 15. Juli 1846 von Jung und Alt gefeiert worden ist und jährlich gefeiert werden soll. Das ist ein Schulz, nein, das ist ein Volksfest gewesen!

Abends wurde im Theater ein glänzendes Schauspiel zur Feier der Grafeninstallation gegeben und mit einem passenden, von Professor K. Schuller recht sinnig abgefaßten Festgedichte eröffnet.

So schloß das Volksfest der feierlichen Installation des Sachsegrafen.

Wahre sein Gedächtniß, mein Sachsenvolk! Halte in Ehren deinen Grafen, des Königs Richter in deinen Gauen, den Mittler zwischen Volk und Fürst, dem Du treu bleibst in Liebe so lange Sachsenherzen schlagen; unzerstörbare Treue und Anhänglichkeit an das angestammte und stammverwandte Fürstenhaus ist ja der uralte Grundzug in der deutschen Gemüthsart. Halte fest an dem kräftigenden Bande brüderlicher Eintracht, das die geistige Feier dieses Festes aufs neue um Dich geschlungen! Sei und bleibe ein Volk, ganz und ungetheilt, halte heilig den erneuerten Sachsenbund; bleibe wach und hüte dein Recht gegen außen, innen aber fördere die verfassungsfreundliche Entwicklung deines gesunden Gemeindelebens, ringe immer und überall nach Licht und Wahrheit und schreite vorwärts — so wahr Du ein zweites siebenhundertjähriges Jubelfest deine Söhne willst feiern lassen! Du aber

— — — — mit Deinem Arme mächtig schütze,

Mein Sachsegraf, sein heiliges Banner!

Der Freiheit Salmann*) sei der Nation und ihrer Einheit Stütze!

Dann stehen fest wie unsre Väter wir;

Dann wird sich mit des alten Rechtes Ehren

Des alten Königs ernstes Friedenswort bewähren:

UNUS SIT POPULUS!

*) Allddeutsches Wort und bedeutet: Schutzherr.

Beilagen.

I.

Reihenfolge

der

Königsrichter von Hermannstadt

und

Grafen der sächsischen Nation

vom Jahre 1464 — 1846.

I. Unter den ungrischen Königen und den siebenbürgischen Wahlfürsten.

Ladislaus Hahn (Kakas), Königsrichter im Jahre 1469.

Petrus Gräf (Gereb), Königsrichter im Jahre 1480.

Thomas Altemberger, Bürgermeister, Königsrichter und Kammergraf in Hermannstadt, 1481. Er besorgte aus Deutschland das, noch heute in der B. Bruckenthal'schen Büchersammlung aufbewahrte, das Nuerenpergische, Meydepurgische und Tglauische Recht in sich enthaltende, älteste geschriebene Rechtsbuch der Sachsen in Siebenbürgen.

Laurentius Hahn (Kakas), Königsrichter von Hermannstadt und Comes der 7 sächsischen Stühle, 1488 — 1507.

Johann Lulai, Königsrichter von Hermannstadt und Comes der 7 sächsischen Stühle, 1507 — 1521.

Marcus Pempflinger, Königsrichter von Hermannstadt und Comes der 7 sächsischen Stühle, 1521.

Michael Knoll, Königsrichter von Hermannstadt und Comes der 7 sächsischen Stühle, 1534.

Mathias Armbrüster, Königsrichter von Hermannstadt und Comes der 7 sächsischen Stühle, 1537 — 1539.

Georg Huet (Syveg), Königsrichter von Hermannstadt und Comes der 7 sächsischen Stühle, 1539 — 1543.

Johann Roth, Königsrichter von Hermannstadt und Comes der 7 sächsischen Stühle, 1543—1556.

Petrus Haller von Hallerstein, ein Sachse, von K. Ferdinand zum Königsrichter und Comes ernannt, 1555—1559.

Augustin Hedwig, ein Kürschner, Königsrichter und Comes von 1570—1577.

Albert Huet, der berühmte „Königsrichter in Hermannstadt der Sachsen in Siebenbürgen,“ vom Jahre 1577—1607. Männlich und unerschrocken vertheidigte er am 10. Juni 1590 im Landtage die Freiheit der Sachsen und begegnete, wie der Chronist Miles in seinem „Würgengel“ erzählt, mit einem tapfern Gemüthe den aus unachtsamer Zeit unnützem Gespräch fließenden Behauptungen: „Billig könnte und sollte man die Sachsen zu allen Landeslasten und Beschwernissen brauchen, massen sie nur Gäste, Fremdlinge und Sättler in diesem Lande seien.“ In Gegenwart des Landes, des Fürsten und seiner Ráthe hielt er eine grundausführliche Sermon, sprach von den stattlichen Briefen, Privilegien und Freiheiten, mit welchen die Sachsen nicht nur allein gezieret, sondern so stark und steif bekräftigt worden, daß keine Veränderung der Fürsten, noch gewaltige Abtrennung oder Abgang, noch falsche betrügliche Nachstellungen, noch beschwerliche böse Zeiten sie hätten können umstoßen oder ausrotten, und preisete laut das bürgerliche Handwerk der Kürschner, Schuster, Schneider u. a. Zechleute, das dem Fürsten einen dicken, fetten, guten und angenehmen Zins kann geben.

Unter ihm wurden die Statuten oder Eigenlandrecht, das noch heute geltende Gesetzbuch der Sachsen, abgefakt und von dem Fürsten und König von Polen Stephan Báthori nebst den wichtigsten Privilegien im Jahre 1583 bestätigt.

Huet's Name bleibt im Segen und lebt fort unter den Sachsen in stets gepriesenem Andenken.

Daniel Melmer, Königsrichter und Comes, 1607.

David Weihrach, Königsrichter von Neys, von dem Fürsten Gabriel Báthori zum Comes ernannt.

Das war eine böse Zeit. Die Rechte der Nation

wurden mit Füßen getreten. Hermannstadt mit List eingenommen und geplündert; seine Rathsherren in Ketten geschlagen und in Kerker geworfen. Kronstadt rettete mit Blut und Leben sein Stadtrichter, Weiß, ein seltenes Beispiel ächten, opferbereiten Bürgersinns. Bleibe sein Geist fort und fort über dieser Stadt! und nie begehe ein sächsischer Bürger derselben einen Verrath daran!

Kollmann Holzmeister, Königsrichter und Comes, vom Jahre 1613 — 1633.

Valentin Seraphin, Königsrichter und Comes, vom Jahre 1634 — 1639.

Michael Agnehtler, Königsrichter und Comes, vom Jahre 1639 — 1645.

Valentin Frank, Königsrichter und Comes, vom Jahre 1645 bis 1648.

Johann Lutsch, Königsrichter und Comes, 1650; stirbt als Geißel in Constantinopel 1661.

Andreas Fleischer, Königsrichter und Comes, vom Jahre 1662 bis 1676.

Mathias Semriger, Königsrichter und Comes, vom Jahre 1676 — 1680.

Georg Armbruster, Königsrichter und Comes, vom Jahre 1680 — 1685.

Johann Haupt, Königsrichter und Comes, vom Jahre 1685, stirbt den 9. Februar 1686, und schon am 14. Februar 1686 wählt die Bürgergemeinde von Hermannstadt den

Valentin Frank von Frankenstein zu ihrem Königsrichter und Comes der Sachsen, stirbt 1697. Unter ihm kam Siebenbürgen unter die segenbringende Regierung des Hauses Oesterreich. Ewig wird auf den Tafeln der Geschichte eingeschrieben bleiben jenes verhängnißvolle Trauerspiel, das dies Land unter türkischem Schutze und unter den zwieträchtigen Fürsten gespielt hat.

II. Unter Oesterreichs Kaisern.

Johann Zabanius, des heiligen römischen Reichs Ritter, Sachs von Harteneck, erwählt 1698, bestätigt 1699 nur auf 1 Jahr, 1701 auf Lebenszeit zum Königsrichter und Co-

mes der sächsischen Nation. Am 5. December 1703 wurde er öffentlich enthauptet.

Petrus Weber, Königsrichter und Comes, erwählt im Jahre 1704, † 1710.

Andreas Leutsch, Königsrichter und Comes, erwählt im Jahre 1710, † 1730.

Simon Edler von Baufnern, Königsrichter und Comes, erwählt im Jahre 1730, bestätigt 1732, † 1742.

Stephan Waldhütter von Adlershausen, Königsrichter und Comes, bestätigt im Jahre 1745, † 1761. Er war gewählt, hatte aber nur 13 Stimmen.

Samuel Edler von Baufnern zum Königsrichter und Comes erwählt im Jahre 1764, bestätigt 1768, wird in Ruhestand versetzt 1774.

Der im Jahre 1762 gewählte Freiherr Samuel von Bruckenthal war nicht bestätigt worden.

Johann Kloos von Kronenthal zum Königsrichter und Comes erwählt und bestätigt im Jahre 1781.

Michael von Bruckenthal zum Königsrichter und Comes erwählt am 4. Mai 1790, bestätigt am 15. Juli desselben Jahres.

Im Jahre 1796 wird die Grafenwürde von der des Hermannstädter Königsrichters getrennt und diesem zu Folge

Johann Tartler, ohne vorausgegangene Wahl, am 8. März 1816 zum Comes ernannt, † 1825.

Johann Wachsmann eben so wie sein Vorgänger am 5. Februar 1826 zum Comes ernannt, † am 7. Mai 1845.

Die Bürgergemeinde von Hermannstadt erlangt durch die allerhöchste Gnade ihr uraltes Wahlrecht, woran sie auch den andern zehn Kreisen eine Theilnahme einräumt, wieder am 31. December 1845. Diesem gemäß wird frei, aus sechs von den sächsischen Kreisen gewählten Candidaten, von der Bürgergemeinde gewählt

Franz von Salmen zum Königsrichter von Hermannstadt und Comes der sächsischen Nation, von Sr. Majestät bestätigt und feierlich installiert am 26. August 1846.

Gott erhalte ihn lange seinem Sachsenvolk!

II.

Nos Ferdinandus Primus, Divina favente Clementia Austriae Imperator, Apostolicus Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis Quintus, Rex Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomerae et Illyriae; Rex Hierosolymae etc. Archidux Austriae, Magnus Dux Hetruriae; Dux Lotharingiae, Salsburgi, Styriae, Carinthiae et Carnioliae; Magnus Princeps Transylvaniae, Marchio Moraviae; Dux superioris et inferioris Silesiae, Mutinae, Parmae, Placentiae et Guastallae, Osvecinae et Zatoriae, Teschinae, Foro Julii, Ragusae et Gaderae etc. Comes Habsburgi, Tyrolis, Sicularum, Kyburgi, Goritiae et Gradiscae, Princeps Tridenti et Brixinae etc. Marchio superioris et inferioris Lusatiae et Istriae, Comes Altae, Amisiae, Feldkirckiae, Brigantiae, Sonnenbergae etc. Dominus Tergesti, Cattari, Marchiae Slavonicae etc. etc. Tibi fideli Nostro, Egregio, Prudenti ac Circumspecto Francisco de Salmen, Secretario Nostro Guberniali Actuali Intimo salutem et Gratiae Nostrae Regiae et Principalis continuum incrementum! Fidelitate et fidelibus servitiis Tuis, quae in diversis officiorum gradibus et primo quidem in qualitate Jurati notarii penes Gubernium Nostrum Regium, mox vero ad Cancellariam Nostram Transsilvanico-Aulicam, tum in statione Concipistae Gubernialis ac in moderno Secretarii munere Tibi per Nos collato, omni cum integritate, et solertia ac servitii Nostri emolumento impendisti, qualia de Te immo et majora deinceps quoque praestitutum confidimus, in benignam considerationem sumtis, accedente insuper candidature per publica circulatorum Saxonicarum, populum item Cibiniensem juxta tenores et prae-

scriptum Benigni nostri Rescripti dd. 31. Decembris 1845 instituta, dignum Te invenimus, ut de potestatis Nostrae Regiae ac Principalis plenitudine, Munere, Honore et Dignitate *Comitis Nationis* in antelato Nostro Principatu *Saxonicae*, *Judicisque Regii Cibiniensis* ac munere *Consilarii* Nostri in eodem Principatu *Gubernialis Actualis Intimi* pro more et jure vetusto dictae nationis condecoreris. Tibi itaque Francisco de Salmen honorem et dignitatem *Comitis Nationis Saxonicae*, *Judicisque Regii Cibiniensis* cum consueto duorum millium quingentorum florenorum annuo salario ex allodiali *Nationis Saxonicae* cassa pendendo et simul cum plena auctoritate, libertate et consueta atque legali omni ejus *Jurisdictione*, *Juribus* item et omnibus rite percipi solitis *Emolumentis*, *Commoditatibus* atque *Praerogativis* de jure et ab antiquo juxta leges et consuetudines *Patrias*, a nobis clementer approbatas, *Resolutionesque Regias* rite et legitime ad hanc dignitatem spectantibus et pertinere debentibus nec non aliis duobus millibus florenis Tibi, qua *Consiliario* Nostro *Guberniali Intimo* e concernentibus *Cassis* annuatim solvendis aliisque *Honoribus* et *Privilegiis* eandem functionem jure legitimo comitantibus clementer conferendam duximus, concedentes Tibi, ut dicti officii *comitis Nationis Saxonicae* et *Judicis Regii Cibiniensis* plenariam potestatem judicandi, decernendi, sentes puniendi, et alia omnia, quaecunque ex approbata consuetudine benignisque *Resolutionibus* Nostris *Regiis* in objecto *Regulationis Nationis Nostrae Saxonicae* editis, ad hocce officium rite ac legitime pertinent, libere agendi et exequendi ea tamen lege ac conditione, ut functionis hujus ratione omnia *Nostra* et *successorum Nostrorum Regia* *Mandata* fide summa et constanti animo exequi, in omnibus *Patriae* necessitatibus et *accurrentiis* Te fidelem *Patriae Civem* exhibere, secundum leges *Patrias* et statuta praememoratae *Nationis Municipalia*, *Judicia* omnibus sine personarum respectu pronuciare, ratione vero *consiliariatus* supra *attacti* *consuetum Juramentum* coram dicto *Gubernio* Nostro *Regio* praestare, *Instructionem* functionis hujus re-

cipere et observare ac denique utrobi **Justitiam** et **aequitate**m sequi debeas ac tenearis; Immo damus, donamus et conferimus dignitatem praefatam eamque Tibi confirmamus praesentium per vigorem.

Quocirca Vobis, Fidelibus Nostris, Prudentibus ac Circumspectis Magistris civium Regiis primariis et sedium Judicibus, villicis et juratis civibus ac aliis cujuscunque conditionis inha-bitatoribus et Incolis, immo omni promiscue plebi jam dictae Civitatis Nostrae Cibiniensis, ut et Schaesburgensis, Coronensis, Mediensis, Bistriciensis, Saboesiensisque, nec non Oppidorum Sedium Nagy Sink, Mercuriensis, Rupensis, Leschkirchensis et Szaszvarosiensis, septem nempe et duarum sedium Saxonicalium Universae denique Nationi Saxonicae Transsilvanicae, modernis et futuris quoque temporibus sub praedeclarato officio degentibus et constitutis, praesentium notitiam habituris, harum serie committimus et mandamus firmiter, quatenus a modo in posterum praedictum **Franciscum de Salmen** pro Vestro vero et legitimo Comite et Judice Regio tenere, habere et recognoscere, Judicatu ipsius adstare, comparere et ipsi in omnibus justis, licitis et legitimis ad dignitatem Nostram, publicam salutem et mandata nostra successorumque nostrorum spectantibus Ordinationibus morem gerere et obtemperare modis omnibus debeatis et a modo deinceps teneamini ac unusquisque Vestrum debeat ac teneatur secus nullo modo facturi. In cujus rei memoriam firmitatemque perpetuam praesentes literas nostras diplomaticas majoris et aulici sigilli nostri impendentis munimine roboratas ipsi **Francisco de Salmen** benigne dandas duximus et concedendas. Datum in Imperiali urbe nostra **Vienna Austriae** Die duodecima mensis **Julii Anno Domini 1846**, Regnorum nostrorum duodecimo.

Ferdinandus m. pr.

Samuel B. Jozsika m. pr.

Andreas Conrad de Conradsheim m. pr.

III.

W e d r u f

zu

geistiger Installations-Feier

unser

Nationsgrafen

Franz Joseph von Salmen.

Von

J. F. G e l t c h,

Rektor in Broos.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text.

III

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

12345678910

12345678910

12345678910

12345678910

12345678910

12345678910

12345678910

Large block of faint, illegible text at the bottom of the page.

12345678910

12345678910

Der
hochwohlgebornen Frau
Caroline von Salmen
im Gefühle
tiefster Ehrfurcht

gewidmet

vom

Verfasser.

112

bedenktelichsten Stand

Caroline von Salmen

im Geiste

licher Erbschaft

geboren

1800

Wiesbaden

B u e i g n u n g .

Im Geiste sah am Vaterlandsaltare
Des Sängers Blick ein holdes Wesen knien;
Ein **dreifach Seeblatt** kränzte seine Haare,
Und o! das Auge, dieses **sternenklare**,
Es schwang sich betend zu den **Sternen** hin.
Die Wange neigten helle Freudenthränen,
Und mit der Liebe sturmerglühnem Sehnen
Umshlang es seine deutsche Völkerschaar;
Es herzte sie, und herzte sie dann wieder,
Es flehte Heil und Glück auf sie hernieder,
Es bot der Seele ganzen Lenz ihr dar. —

O! Weiberbusen, zarte Aeolklaute!
Wer schildert den geweihten Augenblick,
In welchem einst, du hehre Gottvertraute!
Der Urgeist zum Gebete dich erbaute,
Und in dich senkte stiller Hoffnung Glück! —
Wenn unsre Brust, die arme, hoffnungsleere,
Erbittert kämpft auf brandungsvollem Meere
Und der Verzweiflung Klippen sie bedräun:
O! dann beschwörst mit deinem Saitenspiele
Du süß und traut die Stürme der Gefühle,
Und Friede zieht in unsre Seele ein. —

Frisch auf, mein Volk! die Stunde hat geschlagen,
Nach welcher du so lange dich gesehnt!
Kühn darfst du jetzt nach deinem Rechte fragen!
Frisch auf, mein Volk! die Stunde hat geschlagen,
Die deiner Wünsche allerhöchsten krönt! —
Was allgewaltig stets dein Herz bewegte,
Was **deutscher** Sinn als **deutsche** Blume pflegte,
So herrlich tritt es heut vor deinen Blick!
Du fühlst als **freies** Volk der **Freiheit** Segen!
Er strömt dir überschwenglich heut entgegen!
Und maßlos, wie der Weltraum, ist dein Glück! —

Ja, biedres Volk! mir über alles theuer!
Dir leuchtet jetzt der sonnenklarste Tag!
Der Wonne Busen hebt sich frei und freier,
Wenn zu des Festes schönster Jubelfeier
Der Landesfürst das Wort der Weihe sprach! —
Und wieder hast dies Wort du jetzt vernommen!
Was deiner Brust als heißer Wunsch entglommen,
Es hat dem Kind der Vater es gewährt!
Auf unsre rechtsgebahnten Lebenspfade
Hat er das Füllhorn seiner Huld und Gnade
Schon wieder überreichlich ausgeleert! —

O! schwelget denn im rührenden Gedanken,
 Daß er uns gab, was unser Herz gewollt!
 Wie kann der sinnreich-feste Staatsdom wanken,
 Wenn alle Seelenfibern ihn umranken,
 Die solcher Wahl den wärmsten Dank gezollt! —
 Ein Mann, ein Mann wird jetzt das Ruder führen,
 Des Geisteskräfte alle Reize zieren,
 In welche sich Bescheidenheit verhüllt!
 Ja, so ist nun der wackre Graf der Sachsen!
 Tief in des Volkes Herzschlag eingewachsen!
 Von ächtem, deutschem Bürgerfinn erfüllt! — —

Uns aber, Jubeltag! uns sollst du lehren,
 Was uns zum Frieden, was zum Heil uns dient!
 Die Eintracht unter uns sollst du vermehren!
 O! daß Ein Geist, Ein Herz wir Alle wären,
 Im Opfer treuer Liebe ausäesühnt! —
 Daß nicht des Stolzes Scheidewand uns trenne!
 Daß man die Wahrheit immer mehr erkenne,
 Daß Jeder in dem Staat nur Bürger ist!
 Heil uns, o! Tag, wenn du uns dieses lehrest!
 Heil uns, wenn du vom Irwahn uns bekehrst!
 Heil uns, wenn solch ein Tag du für uns bist! —

Seht jene Eiche dort! Gleich einem Niesen
 Steht sie in felsenfester Urkraft da!
 Deutsch, wie sie unsre Säng'er stets gepriesen,
 Deutsch, wie sie Hermann auf den Weser-Wiesen,
 Deutsch, wie sie Luther auf der Wartburg sah!
 Die Wurzel führt mit tausendfachem Munde
 Tief aus der Erde feenhaftem Grunde
 Hoch bis zur Krone frischen Lebenssaft;
 Weil nie ein Zwiespalt unter sie gefahren,
 Weil sie von jeher Beide Eins nur waren,
 Mollt ihr durch jede Ader Muth und Kraft! —

Doch trennet sie — Ach! welch ein Todesreigen
 Schwingt allvernichtend sich von Ast zu Ast!
 Die Lebenspulsse stocken in den Zweigen,
 Die Blätter seht ihr welk zu Grab sich neigen,
 Der Niesenbaum stürzt durch die eigne Last.
 Nicht trogt er mehr der Brandung der Gewitter!
 Des Blizes Schlange haut ihn bald in Splitter!
 Ein Aschenhaufen steht vor eurem Blick!
 Die Winde heulen bang das Grabgeläute
 Und theilen neidisch sich in ihre Beute —
 Vernichtung ist der Zwietracht Mißgeschick! — —

Drum seht, daß, wie zu Gordium der Knoten,
 Unlösbar unser Bruderbündniß sei!
 Dieß haben unsre Väter uns geboten!
 O! sündigt nimmer gegen unsre Todten!
 Kein Alexander hant uns dann entzwei! —
 Der nachtumbhüllten Zukunft fernste Ferne
 Sieht fest uns dann an jenem Angelsterne,
 Der alles Große in der Bahn erhält!
 Kein Machtgebot schlägt diesen Stern zunichte!
 So predigt jetzt und stets es die Geschichte,
 So predigt es das Grundgesetz der Welt! — —

Es zähle Jeder sich zum Bürgerstande!
 Er ist des Staates Wurzel, er sein Heil!
 Und wer es löst dieß heiligste der Bande,
 Er frevelt schwer am süßen Vaterlande,
 Und der verdiente Lohn wird ihm zu Theil! —
 Drum wachet, betet, daß nicht Stolz uns trenne!
 Daß man die Wahrheit immer mehr erkenne,
 Daß Jeder in dem Staat nur Bürger ist!
 Heil uns, o! Tag, wenn du uns dieses lehrest!
 Heil uns, wenn du vom Irwahn uns bekehrst!
 Heil uns, wenn solch ein Tag du für uns bist! —

Von jedem Biedermanne sei geächtet,
 Wer, schaal und leer und wüst und hirnverrückt,
 Um schrofne Markung in dem Staate rechtet,
 Um schrofne Markung in dem Staate rechtet,
 Den kerngesunden Stand der Bauer knechtet,
 Und mit Verachtung auf ihn niederblickt!
 Daß man im sonnenklarsten Staatsgebäude
 Sein Tageswerk dem Bruder nicht verleide,
 Es fordert Sitte es und Recht und Pflicht!
 Die Welt kann nicht in ihren Angeln rosten!
 Der Erdball schwinget sich von West nach Osten!
 Der Urgeist kennt des Krebses Losung nicht! — —

Auch sollst du Muth, o! großer Tag, uns geben!
 Muth, der ein ehern Herz im Busen trägt!
 Muth, der durch edles, allgerechtes Streben
 Begeistert zeigt, wie selbst das eigne Leben
 Kühn für sein Volk man in die Schanze schlägt!
 Die Feigheit klebt nur an gemeinen Seelen!
 Muth soll die Brust des freien Mannes stählen!
 Muth der als Flammenschwert am Staatsdom glüht!
 Das Schiff bewährt sich wenn ergrimmete Wellen
 Ohnmächtig an den Rippen ihm zerschellen,
 Und nicht wenn man es trägt am Schlepptau zieht! —

Viel sind der Rechte, deren wir uns freuen!

Sie ruhn auf Fürstenbrief und Fürstenwort!

Sib, Jubeltag! o! gib daß sie von treuen

Und hiebern Männern stets verwaltet seien!

Daß sie stets bilden unsren Schutz und Hort!

Nicht wehrlos hat uns das Gesetz gelassen!

Versäumt nicht, es mit starker Hand zu fassen!

Des Rechtes und der Wahrheit Kämpfer steigt!

Es kann der Wellentod nur den ereilen,

Der, statt die Fluth mit grimmer Faust zu theilen,

Sich feig und knechtisch ihrer Strömung fügt! —

Kein Amt im Staate soll uns also blenden,

Daß selbst ein Volk man ihm zum Opfer bringt!

Wie tief muß der die Menschenwürde schänden,

Der so mit feilen und verruchten Händen

Sich teuflisch zu den höchsten Nemtern schwingt!

Das Amt nicht, seine Führung bringt uns Ehre!

O! wenn doch Jeder ganz, nur ganz doch wäre,

Wozu vertrauend ihn sein Volk gemacht!

Der Zeitstrom drängt zum Ringen und zum Wagen!

Der Richter darf nur Eine Farbe tragen!

Durch halbe Regeln wird kein Recht bewacht! —

Auch sollst du, Tag! die Zungenfessel sprengen,

Die wir so gern und oft uns angelegt!

Hervor zum Lichte muß das Wort sich drängen,

Sucht man des Rechtes Strombett zu verengen,

Das ächtes Gold auf seinem Boden trägt! —

Wenn uns der nächste Bundestag versammelt,

Und wir dastehn, verfeulet und verrammelt,

Und keine Silbe aus dem Mund uns tönt:

Wie kann es, Freunde! da uns Wunder nehmen,

Wenn man als leere, nachgeächte Schemen

Uns überall verspottet und verhöhnt! —

Drum lehre, Tag! drum lehre frei uns künden,

Was unser staatsgerechtes Sein bedingt!

O! lehre aus der Seele tiefsten Gründen

Das Wort sich kühn den Weg zum Lichte finden,

Daß siegreich es mit seinem Gegner ringt! —

Soll aber dieses schöne Werk gelingen,

Muß tief und tiefer in den Schacht man dringen,

In welchem unsres Rechtes Demant glänzt!

Heil! dreimal Heil dem Vaterlandesohne,

Der seines Wissens reiche Sternenkronen

Mit diesem unschätzbaren Demant kränzt! —

Auch **handeln** lehre uns, o! Tag der Freude,
 Der du für uns so Vieles, Vieles bist!
 Beweise uns, wie schlecht den Mann es kleide,
 Und wie ihn Niemand um den Ruhm beneide,
 Wenn mit dem **Mund** er Patriot bloß ist! —
 Du kannst zum armen Waislein immer sagen:
 „Blick hin zu Gott, und höre auf zu klagen!“
 Der Hunger wird dadurch ihm nicht gestillt.
 Mit Brod mußt das Verlassne du ernähren,
 Und so es kräftig durch die **That** bewähren,
 Daß Gottes Geist lebendig dich erfüllt! —

Nicht ist geholfen uns mit glatten Worten,
 Womit bloß Kinder in den Schlaf man wiegt;
 Womit man prunkt und prahlet aller Orten,
 Durch honigfüßen Mundes Rosenpforten
 Vor unser Ohr sie führt und — uns belügt!
Wir brauchen Männer, die im Lichte wandeln,
Die spärlich reden, aber reichlich handeln,
Auf ihrem Platz als wackre Kämpen stehn!
Die nicht wie feige Memmen sich gebehrden,
Und in gar leicht besiegbaren Beschwerden
Sogleich allüberall Gespenster sehn! —

Drum auf, ihr Männer von genanntem Schlage!
 Auf, tretet muthig in des Kampfes Bahn!
 Daß nicht der späte Enkel uns verklage,
 Und richtend einst die Nachwelt von uns sage,
 Wir hätten nichts für unser Volk gethan! —
Nicht wehrlos hat uns das Gesetz gelassen!
Versäumt nicht, es mit starker Hand zu fassen!
Des Rechtes und der Wahrheit Kämpfer siegt!
Es kann der Wellentod nur den ereilen,
Der, statt die Fluth mit grimmer Faust zu theilen,
Sich feig und knechtisch ihrer Strömung fügt! —

Ja, solche Schätze magst du uns erschließen,
 Du Jubeltag für unsre Nation!
 Es wolle Heil und Segen dir entspringen,
 Und späte Enkel deine Frucht genießen,
 Als ruhmbedeckter Ahnen süßen Lohn!
 Der Hochgedanke, daß wir dich erlebten,
 In **Geist** und **Wahrheit** dich zu feiern strebten,
 Er flamme stürmisch uns durch Mark und Bein!
 Auf brandungsvollem Gischt empörter Wogen
 Sei unser **Schiff** von **deinem** Glanz umzogen!
 Stets magst du unsres Geistes Leuchthurm sein! —

Ein Selbstgefühl magst du in uns erzeugen,
 Das wundersam die Männerbrust uns stählt!
 Das an der deutschen Eiche deutschen Zweigen
 Auch nicht den kleinsten läßt zur Erde beugen!
 Dem nie an Heldenmuth und Kraft es fehlt! —
 Soll aber dieses schöne Werk gelingen,
 Muß tief und tiefer in den Schacht man dringen,
 In welchem unfres Rechtes Demant glänzt!
 Heil! dreimal Heil dem Vaterlandessohne,
 Der seines Wissens reiche Sternenkronen
 Mit diesem unschätzbaren Demant kränzt! —

IV.

Die vier Tannen

vor dem Comitialhause in Hermannstadt.

Bei Gelegenheit der Aufspflanzung derselben am Tage der feierlichen
Installation des kön. Subernialrathes

Franz Joseph von Salmen,

zum Grafen der sächsischen Nation.

26. August 1846.

Gedichtet von

Dr. Daniel Roth.

Die hier Gannan
Vor dem Comitialhaus in Bern
Die Gannan der Gannan
Zusammen mit den Gannan

Die hier Gannan

Vor dem Comitialhaus in Bern

Die Gannan der Gannan
Zusammen mit den Gannan

Ertrag Joseph von Zalmen

Im Grafen der Gannan

zu Gannan 1820

Gedruckt von

Dr. Daniel Gannan

Dritte Tanne.

Fest steht der Berge Grund!
 Hier seh' ich Alles wanken und fallen,
 Fest stehen dort die Dome und Hallen.
 Des Sturmwind's Wuth erschüttert sie nicht,
 Der Wolke Bliß zertrümmert sie nicht,
 Und selbst der unterirdischen Geister Macht,
 Die tief unten hausen im dunkeln Schacht —
 Sie rütteln vergebens am felsigen Grund
 Und speien die Lava aus offenem Schlund
 Und bläuliche Flammen aus qualmenden Rüstern!
 Drum steh' ich hier, euch leise zuzulüftern:
 Bleibt fest, o Bürger! wankt im Sturme nicht!

Vierte Tanne.

Und Freiheit und Treue und Festigkeit,
 Sie thronen dort oben in herrlichem Bunde
 Und stehen gar feste auf felsigtem Grunde!
 Drum seht ihr als Werten mich seitwärts dabei,
 Zu hüten den Bund, den geschlossen die drei.
 Drum stehen wir hier, in festem Verein,
 Und rauschen euch zu: Ihr sollt **einig** sein!
 Begreift Ihr nun, warum wir Platz genommen
 Hier an dem fremden, menschenlauten Ort?
 Wir künden's Euch, daß endlich Er gekommen,
 Der Sachsen Graf, der Sachsen Hort!
 Wir künden's Euch, daß er treu, fest und frei
 Die feste Burg des Sachsenvolkes sei!
 Drum sollt Ihr **einig** Euch um ihn her schaaren
 Des Sachsenvolks Palladium zu wahren!

Stimme.

Wohl! Seid drum willkommen! seid drum begrüßt,
 Ihr freundlichen Boten aus lustigen Höhen!
 Wir haben euch lange und schmerzlich vermißt,
 Und lauschen nun gern eu'rem mahnenden Wehen
 Steht fest denn! bleibt grünend und hütet dies Haus!
 Und laßt die drin wohnen nicht ziehen hinaus!
 Und wehret dem Kummer! er ziehe nicht ein
 Zu trüben des Glückes sonnigen Schein!
 Und läspelt in stiller und stürmischer Nacht,
 Wenn nur das Auge des Ewigen wacht,
 Wenn sich die Augen geschlossen zur Ruh,
 Den Schlummernden Segen und Frieden zu!

V.

Dem

hochwohlgebornen Herrn

Franz Joseph v. Salmen,

Königsrichter von Hermannstadt, Grafen der sächsischen Nation
und kön. siebenb. Subernalrathe,

am Tage seiner In stallation

ehrfurchtsvoll gewidmet von

Johann Carl Schuller,

Professor am evang. Gymnasium in Hermannstadt und Ehrenmitglied
der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache.

26. August 1846.

Noch einmal sei's gewagt — zu eines schönen Festes Feier
Ertönt mein Lied — die Muse mag's verzeihn.
Ich weiß es wohl — es fehlt der kühne Schwung der morschen Leier,
Und niemals klangen ihre Saiten rein;
Doch geben fern von glatter Schmeichelei die Lieder,
Was tief mein Herz bewegt, in schlichten Worten wieder.

Ich singe nicht der Ahnen Lob — was deutscher Männer Hände
Gebaut, zu groß ist es für meinen Sang,
Und würdiger, als unsrer Hymnen arme Opferspende,
Folgt ihrem Werk des gleichen Strebens Drang.
Ein Denkmal schufen sie, daß es der Kreis der Söhne
Mit Männerthaten, nicht mit Dichterworten kröne.

So will die Gegenwart vielleicht mein Festgesang erheben?
„Sie schreitet fort,“ ruft es, „sie schreitet fort!“
Wohl denn, so bringt zum Stillstand nicht ihr würdig Streben
Durch euern Weihrauch und durch kriechend Schmeichelwort!
Weg mit dem Dünkel, der sich selber zu verklären
Vor seinem eignen Bilde kniet an den Altären!

Der Eintracht töne du mein deutsches Lied — der Eintracht weihte
Einst Ungarns edler König diesen Tag,
Als er des Ahnen Freiheitsbrief dem Sachsenvolk erneute *)
Und von dem Thron die ernstesten Worte sprach:
Ein Volk nur sollt Ihr alle sein von dieser Stunde,
Ein einzig Haupt gebiete Euerm freien Bunde. **)

Und wie ein Stern den Schiffer führt auf dunkeln Meereshöhen,
So strahlet uns des Königs großes Wort,
Und leise jetzt, dann laut, und brausend wie des Sturmes Wehen
Ertönt es durch die Zeiten fort und fort:
Von Broos bis Draas, ***) von Bistritz bis zum Burzenlaude,
Umschlingen alle euch der Eintracht goldne Bande!

*) *pristinam eis reddidimus libertatem — qua vocati fuerant a piissimo rege Geysa, avo nostro.* — Privilegium des Königs Andreas II. vom J. 1224.

**) *universus populus — unus sit populus et sub uno iudice censeantur.* Daselbst.

***) *a Varas — cum — terra Daraus.*

Und wenn der Sachsengraf, umringt von seines Volken Schaaren,
 Begeisterungsvoll den Blick zum Himmel kehrt,
 Und seinem Fürsten treu zu sein und ritterlich zu wahren
 Der Sachsen Recht mit fester Stimme schwört,
 Dann flammet hell, wie in der Nacht des Himmels Kerzen,
 Der Einheit seliges Gefühl in aller Herzen.

Dann reicht der Bruder hochentzückt dem Bruder seine Hände,
 Und laut erschallt es durch die langen Reihen:
 Ein Volk sind alle wir, und wie das Schicksal auch sich wende,
 In Leid und Freude wollen ein's wir sein:
 Ein's in bewährter Fürstentreue Hochgeföhle,
 Ein's in dem Recht, ein's in des Strebens schönem Ziele.

Der Eintracht gilt mein Lied — umsonst an des Altares Stufen,
 Such' ich für Dich ein würdiger Gebet.
 Des Volkes Eintracht hat zum Sachsengrafen Dich berufen;
 Heil Dir, wenn sie Dir stets zur Rechten geht,
 Und wo Du wandelst Herr, in allen Sachsenlanden
 Die Liebe Dir entgegenkommt und das Vertrauen.

Dann wird dem klaren Strome gleich Dein Leben heiter fließen,
 Und nie ermatten Deines Wirkens Kraft;
 Dann wird zur reichen Ernte ringsum tausendfältig sprießen,
 Was Deine Hand im Volke sät und schafft,
 Und durch der Liebe und der Eintracht Walten
 Wird schön der Zukunft Morgen sich gestalten.

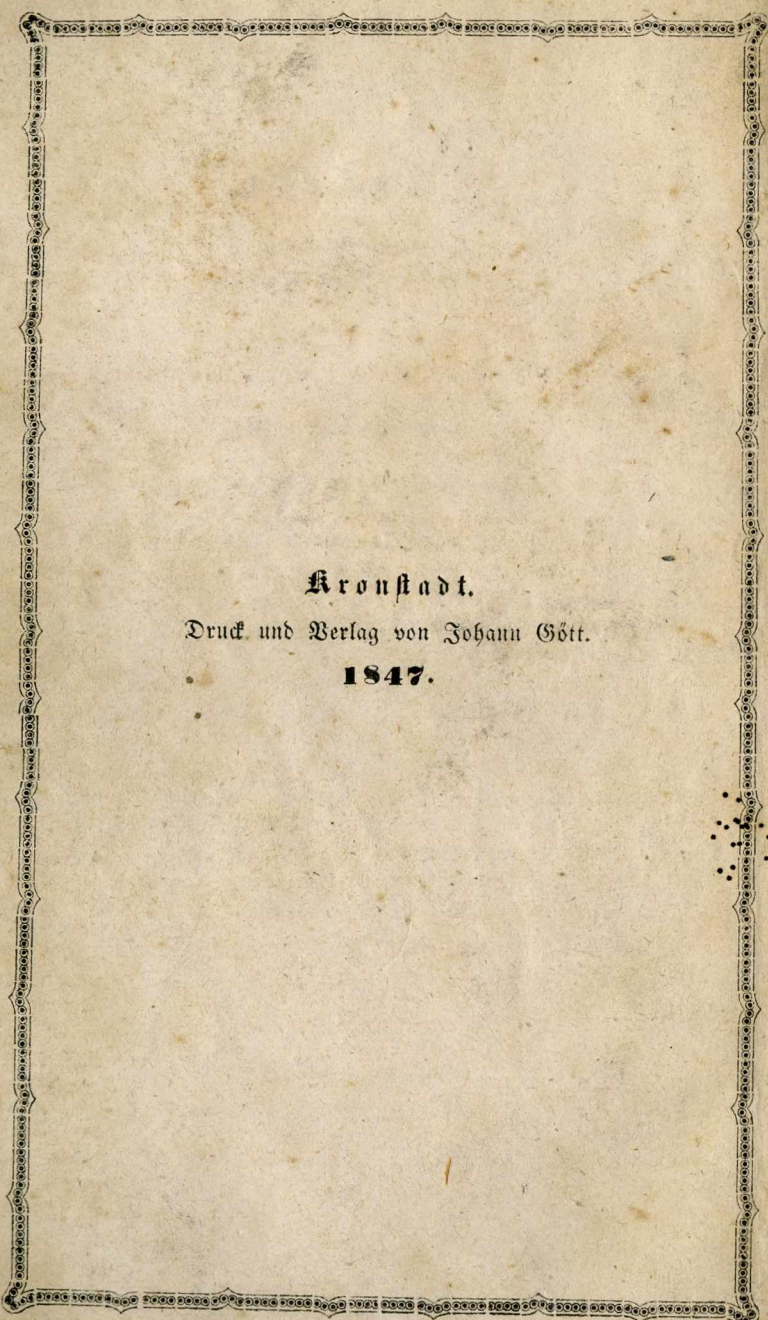
Der Eintracht tönt mein Lied — mit Deinem Arme mächtig schütze,
 Mein Sachsengraf, ihr heiliges Panier!
 Der Freiheit Salmann sei der Nation und ihrer Einheit Stütze;
 Dann stehen fest wie unsre Väter wir;
 Dann wird sich mit des alten Rechtes Ehren
 Des alten Königs ernstes Friedenswort bewahren.

Dann blickt Dein Fürst vertrauend auf Dich hin von seinem Throne,
 Du meiner Sachsen theures Vaterland;
 Mit Oestreichs treuen Völkern warest Du dann Oestreichs Krone,
 Und schirmest muthig Deinen Ferdinand,
 Und stark durch Eintracht wird in Deiner Kämpfer Reihen
 Der Väter Tapferkeit verjüngend sich erneuen.

Heil Eintracht Dir! auf Siebenbürgens Auen schwebe
 Dein Genius, umwallt von Himmelsglanz,
 Und weile gerne in des Uebersflusses Land und webe
 Um seine Völker all der Liebe Kranz!
 Heil Dir mein Sachsengraf, Heil allen Nationen,
 Die Siebenbürgens goldnes Segensland bewohnen!.

I n h a l t.


| | Seite |
|---|-------|
| Vorwort. | |
| I. Der Sachsegraf | 5 |
| II. Das Grafenwahlrecht | 11 |
| Das Wahlrescript vom 31. December 1845 | 23 |
| III. Die Grafeninstallation | 27 |
| Rede des Bürgermeisters von Hermannstadt, als Stellvertreter des Nationsgrafen | 34 |
| Das Diplom des Wahlgrafen von Salmen | 36 |
| Installationsrede des Wahlgrafen | 40 |
| Die Eidesformel | 48 |
| Antrittsrede des installirten Wahlgrafen in der Stuhlsammlung | 50 |
| Rede des Bürgermeisters von Schäßburg im Namen der löblichen Nationsuniversität | 57 |
| Beschreibung des Installationsfestzuges | 59 |
| Adresse an Kossak in Danzig | 63 |
| Anhang I. Verzeichniß der Sachsegrafen vom Jahre 1464—1846 | 66 |
| „ II. Abdruck des Grafendiplomes in der Originalschrift | 70 |
| „ III. Das Festgedicht von Joh. Friedrich Gelta | 73 |
| „ IV. Das Festgedicht von Dr. D. Roth | 85 |
| „ V. Das Festgedicht von Karl Schuller | 89 |

A decorative border with a repeating geometric pattern of small squares and circles, framing the entire page.

Kronstadt.

Druck und Verlag von Johann Gött.

1847.

A small, irregular decorative mark consisting of several small dots and a faint line, located on the right side of the page.

